Jur. is.
124

Juristische Studium
besonders auf Akademien.

Eine Abschiedsvorlesung

an

meine Zuhörer

in den Vorerkenntnissen des Rechtes.

Berlin und Stralsund,

bey Gottlieb August Lange, 1780.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Durch den Gedanken an die großen Hindernisse, die den unvorbereiteten Zögling bei seinem ersten Eintritt in das rechtliche Studium umringen, ward ich auf den Entschluß geleitet, diejenigen Materialien, welche den unentbehrlichsten Aufschluß zum Verständniß der Rechtswissenschaft gewähren, aus den verschied-

streut sind, herauszuheben, sie nach einem zweckmäßigen Plan zusammenzustellen, und eine Vorlesung darüber zu eröfnen, die ein Mittelding zwischen dem eigentlich akademischen, und dem scholastischen Vortrag — eine brauchbare Vorübung für den ersteren seyn sollte.

Ohnlängst gieng mein Vorsatz in Wirklichkeit über. Die ersten Bestrebungen dieser Art widmete ich den Söhnen zweier verehrungswürdigen Rechtsgelehrten die durch einen Schatz von Kenntnissen, Erfahrungen, und Verdiensten in allen Streitigkeiten über das Brauchbare oder Nichtbrauchbare eines Unternehmens für die Rechtswissenschaft zu einer entscheidenden Stimme berechtigt sind.

In diesem halben Jahre machte ich meine Unterweisungen allgemeiner; und von ihrem glücklichen Einfluß in den innern Werth des akademischen Studiums überzeugt,

zeugt, werd ich sie fortsetzen, so lang mir weder Zeit, noch Zuhörer fehlen.

Darstellung der philosophischen Vorbegriffe, besonders aus der allgemeinen practischen Philosophie; Uebergang von denselben zu den ersten, juristischen Grundwahrheiten von Gesetz, Recht, Verbindlichkeit, und Rechtswissenschaft; nähere Beleuchtung des Naturrechts und Uebersicht aller in Deutschland geltenden, positiven Rechte, nach ihren Grenzlinien, Quellen, Geschichte, Hülfsmitteln und Hauptschriftstellern; nebst einer eigenen Abtheilung für die Vorerkenntnisse des römischen Rechtes, sind die Materialien dieser Vorlesung. Was nach dem gewöhnlichen Plan in verschiednen Schriften und Lehrstunden vorgetragen wird, habe ich hier an einander gereihet, um durch einen mehr systematischen Gang den großen Vortheil zu gewinnen, daß man stufenweise zum Ziel geleitet wird, und in der Folge keine Voraussetzungen vermißt, die uns zur Aufhellung des gegeb-

nen Gegenstandes unentbehrliche Urbegriffe sind.

Diese wenigen Bogen die ich hier dem Publikum mittheile, sind im Eigentlichen, als eine Grundlage mündlicher Erläuterungen und Zusätze, blos für meine Zuhörer bestimmt. Ihre wachsende Zahl macht es mir zur Pflicht, dieses Denkmal der Rückerinnerung an mich, und meine gegebenen Unterweisungen auf eine leichtre Manier, als das Abschreiben ist, in ihre Hände zu liefern.

Das Verdienst der Neuheit (wenn es auch so allgemein Verdienst seyn sollte, als man es gewöhnlich dafür nimmt) eigne ich mir nicht zu.

Vorläufige Begriffe über die richtigste Methode in dem akademischen Studeen, von welcher Gattung die Wissenschaft seyn mag; Zusammenstellung des Wesentlichsten in der juristischen; allgemeinen Methodologie und

bis-

bisweilen einige Regeln, die zu wenig gelehrt sind, als daß sie viele Schriftsteller ihrer Bemerkung würdigen sollten, oder auch eine nähere Stimmung des Vortrags nach meinen individuellen Absichten (welche bald ausf's Herz, bald auf den Verstand gehen,) — ist alles, was ich mir schmeichle geleistet zu haben.

Vielleicht findet sich ein kleines Häufchen von Jünglingen ohne Freunde — ohne sachkundige Rathgeber, die sich freuen, einen brauchbaren Fingerzeig in dieser wenig bedeutenden Schrift aufhaschen zu können. Zum mindsten sind sie meine Welt, für die ich schreibe, und wohl mir, wann ich auch nur in diesem kleinen Kreis ein Samenkorn des Guten ausgestreuet habe!

Berlin,
den 14ten May. 1780.

Inhalt.

I. Schildrung des moralischen Karakters eines Juristen.

II. Bestimmung seiner litterärischen Seite.

1) Verwandtschaft der Jurisprudenz mit andren Theilen der Gelehrsamkeit.

A Einfluß der Philosophie in die Jurisprudenz.

B Bestimmung der übrigen Hülfswissenschaften für den Rechtsgelehrten.

2) Allgemeine Grundregeln für das Studium der Rechte.

A. der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit.

B. der positiven.

3) Schildrung der beßten Manier in dem akademischen Studieren.

A. im Bezug auf die Benutzung der öffentlichen Lehrstunden.

B. mit Rücksicht auf den Privatfleiß.

Meine Herrn!

Wenn Sie den Werth des Menschenlebens nach dem Grad von Glückseligkeit abmessen, den Sie zufolge Ihres künftigen Wirkungskreises nicht nur über Einzelne, sondern selbst über ganze Staaten verbreiten können, so läßt sich kaum eine höhere Bestimmung gedenken, als die Ihrige. Unmittelbar zum Tempel der Gerechtigkeit leitet Sie die ehrenvolle Bahn, die Ihnen vorgezeichnet ist, und wenn Sie als gute Zöglinge mit unwandelbarer Treue nach dem endlichen Ziel ringen: so sind Sie es einst, in deren Hände das schätzbarste Kleinod der regierenden Macht im Staate: Oberstrichterliche Gewalt nach ihrer wesentlichen Ausübung! niedergelegt wird.

Recht und Gerechtigkeit an Ihre Brüder, von welchem Stande sie sind, mit unverrückter Gleichheit auszuspenden — alle Arten von Unterdrückungen aus der Republick zu tilgen — und Ruhe und Ordnung in dem Allgemeinen sowohl, als über den Einzelnen zu verbreiten, das ist der hohe Zweck, dem Sie, als künftige Meister und Verständige des Rechtes entgegen arbeiten! Wo ein Verbrecher die heiligen Gesetze des Staates und seine friedliche Verfassung zerrüttet: da sind Sie berufen, das engverschlungene Gewebe der Bosheit aufzuwickeln, den Schuldigen zu strafen, auf daß er sich bessere, und ihn wegzuwischen von der Tafel der Lebendigen, wenn es das Wohl des Ganzen erheischt. Wo ein Unschuldiger unter dem Druck einer scheinbaren Anklage seufzt, da erwartet er seine Lossprechung von Ihrem tiefdringenden Blick in Schein und Wirklichkeit, so verhüllt sie ist, und in den bestimmten Zusammenhang der gegebnen Handlung mit den Gesetzen. Wo sich ein Bürger des Staats aus seinem Eigenthum vertrieben, an seiner Ehre gekränkt, in irgend einem seiner vollkommnen Rechte beeinträchtigt fühlt, da sind Sie die Glücklichen, die es vermögen, wiederzugeben, was Bösartigkeit oder Schuld entrückt hatte, die Thränen der Witwe zu trocknen, und den Waisen ein Schutzgott zu werden.

Wessen Seele bey diesem Gedanken nicht einen höhern Schwung bis zu den heiligsten Entschlies-

schließungen nimmt, daß er den Tag seiner Bestimmung segnet, und sich selbst gelobt, nicht abzulassen von dem Streben nach gesetzlicher Wahrheit, und das Recht nie zu beugen, dessen Priester er ist: der verdient nicht, ein Zögling unsrer Wissenschaft zu seyn.

Von jenem Abschaum der Menschheit, der sich unsrem Studium widmet, um mit den Thränen des Bedrückten zu wuchern, ein gewaltsamer, geschätzter Bösewicht unter der Maske eines wohlthätigen Handhabers der Gesetze zu seyn, und auf den Trümmern seiner Schlachtopfer die Siegeszeichen befriedigter Leidenschaften von der niedrigsten Klasse zu errichten, darf ich nicht zu Ihnen reden, meine Herrn! Innige Freude ist mir's, daß ich in der Zeit meines Umgangs mit Ihnen Züge von Redlichkeit und Liebe zum Guten auffammlen konnte, und die gegründete Hofnung fassen, daß Sie die moralischen Pflichten des Juristen tiefer fühlen, als ich sie Ihnen in Spracheund Schrift bezeichnen könnte. a)

Nur

a) Wollte der Himmel, daß diese schöne Hofnung, die ich von zwei würdigen Jünglingen fassen konnte, auch im Allgemeinen möglich wäre. Aber tief beugt es mich, daß das verächtliche Geschlecht der Rabulisten im weitern Verstande von Gottes Erdboden nie vertilgt werden kann — so lang wir Menschen sind; daß Mode-Erziehung, und abgestorbne Religion in unsrem Jahrhundert gerade dahin arbeiten müs-

viel Gutherzigkeit doch kein Stand mehr Stärke der Seele und eine männlichere Stimmung erheischt,

müssen, edle — biedermännische Seelen in Zahl und Wirkungskraft einzuengen, den Patriotismus — diese große Triebfeder zum Guten im Herzen des Mannes, an dem der Staat in öffentlichen Geschäften Ansprüche hat! — bis auf den Grund weg zu tilgen, deutsche Sprache und Sitten mit der radegebrochnen Sprache eines fremden Landes, und mit nachgeäften Sitten zu vertauschen, die mit unsrer ganzen natürlichen Anlage in einem ewigen Widerspruch stehen; Mannesstärke in weibliche Zartheit und Schwäche beides im Denken und Empfinden umzuschaffen, und nach diesem Plan ausgeartete, kleinliche Schleicher zu bilden, die zu nichts Großem fähig, aber mit allen Kunstgriffen der Feinheit und des Welttons ausgerüstet, für jede Maske, die sie annehmen wollen, und für jede hämische Bedrückung unter der Maske die paßlichsten Subjekte sind. Wer so erzogen ist, wird selten ein Theologe — denn leider! sind die Kandidaten des ehrwürdigen Ministeriums in unsrem trocknen Vaterland vor der Hand noch nicht mit allen Rechten, Freiheiten und sonstigen guten Gewohnheiten der französischen Abbe's ausstaffirt — kein Mediciner, denn eng ist der Pfad, den der Arzt wandelt, und selten eine Geheimerathsstelle sein Ziel! — sondern ein Jurisie, aus dem man alles schnitzen kann — den Staatsmann, den Kameralisten, und den Richter, und auf all' diesen Wegen liegt Ansehen, Tressenrock, Frauenbeifall,

Reich-

haben, jeder Leidenschaft Herr und Meister zu werden, wenn ihre Foderung das Recht beugen will, und nicht mit unsrer allerneuesten Zeit

zu

Reichthum und Gewicht! Künstler, Fabrikanten, und Kaufmann sind altdeutsche Sorten von Menschen; gar nichts für das junge Herrchen von Geschmack, und offenbare Ketzer gegen unser neubeliebtes System, die im Ganzen genommen in unsrem civilisirten Zeitalter kaum geduldet werden sollten.

O, der herrlichen Triebfedern, die einen Theil unsrer Konsorten zu Meistern, und Kundigen des Rechtes heranziehen! Wenn der Same so trefiich ist, wie kann da die Frucht seyn?

Aber dies alles sind Fehler unsres Jahrhunderts; nicht unsres Studiums! Windige, unmännliche, hämisch-schleichende Seelen sind, wie ein giftiger Hauch, in alle Regionen unsrer Stände ausgegangen. Nur werden sie in keinem Stand so auffallend sichtbar und wirksam, als in dem juristischen.

Dank sey es der Vorsehung, daß noch das Uebergewicht an Zahl und Macht in den Händen der Rechtschaffenen ist, die die Würde ihres Standes fühlen, und eingedenk derselben, als Männer und Priester der Gerechtigkeit handeln. Ich selbst habe bey der ganz eingeschränkten Bekanntschaft eines Fremdlings die vortheilhaftesten Erfahrungen dieser Art gemacht, und habe das Glück gehabt, eine gute Weile näher um einen Mann zu seyn, den ich als ein Muster steter Gleichmüthigkeit im Handeln, und einer deutschjuristischen Mannesart aufstellen könnte, wann es löblich wäre,

das

Wahrheit und der Gerechtigkeit offen seyn darf. Und wollen wir dies Ideal erreichen, so muß unbeugsame Gleichmüthigkeit unsre Herzen dem feinen Gift der Schmeichelei verschließen, die gerade den beßten Menschen leicher zur Bestechung wird, als Gold; felsenfeste Redlichkeit muß uns zu Papinianen umschaffen, die keinen Brudermord vertheidigen, auch wenn er von Kayserhänden käme; und Erhebung unsres Gefühls vom Kindischen zur Mannheit muß die Kraft in unsre Seele verpflanzen, (vielleicht mit weggewandtem Blick, und mit einem empörten Herzen, aber doch mit unbestechlicher Gerechtigkeit) dem jammernden Weib das Urtheil zu sprechen, das das Gesetz giebt. b)

Sie

Publikum zu Zeugen eines inneren Gefühls von Achtung zu machen. Vielleicht ist keine Gegend Deutschlands in der Anordnung und in der Verwaltung der Justiz so glücklich, als die unsrige; und wer unsre Nachbarn und vaterländische Mitbrüder gesehen — auch wohl bemitleidet hat, wird es nicht wagen, in Frechheit und Undankbarkeit so weit zu gehen, daß er zu Spott und Lästerung gegen den Stand des Juristen einen Zeitpunkt aufhascht, in dem gerade eine wohlthätige Macht bestrebt ist, die Justiz zur möglichsten Vervollkommung heranzuziehen.

b) Ueber den moralischen Karackter des Juristen kann man nicht ohne Nutzen nachlesen

Joh.

Sie sehen, Meine Herrn! daß der Stand des Juristen zu den edelsten Zwecken leitet; aber die Kraft, ihnen gemäß zu handeln, wird nicht erträumt, noch als ein Spielwerk erbeutet. Der Staat macht große Fodrungen an Ihr Herz; aber die, an Ihren Verstand sind nicht minder wichtig, und die Bildung desselben zu endlicher Reife und nutzbarer Thätigkeit für's gemeine Leben ist das Ziel, dem Sie auf Ihrer ganzen akademischen Laufbahn entgegen arbeiten.

In dem großen Reich der Gelehrsamkeit behauptet die Jurisprudenz eine ehrenvolle Stelle. Die Zeiten sind vorbei, wo ein eisernes Gedächtniß und eine bleiartige Sitzkraft für die karakteristischen Züge eines Juristen verkauft wurden. c) Freilich wandeln noch finstre Köpfe in unsrer

Joh. Christ. Friedr. Matthaei Betrachtungen über das Studium der Rechtsgelehrsamkeit. Breslau. 1771. 8.
Die gutmühtige Wärme, mit der dieser denkende Mann spricht, wird zugleich aufmuntern und vergnügen.

c) Böckelmann klagt noch in seiner Abhandlung Ueber die Wege, und Abwege, die man in der Erlernung des bürgerlichen Rechtes betritt, (als einer Vorrede zu seinen Elem. Jur. Civ. Amsterd. 1689.)

Certe rari sunt, qui artem hanc, qua decet, arte docent. Sic factum est, ut multi non tantum negarint, jus ullam in artis speciem redigi posse, sed et vulgo persuasum sit, neminem huic discendae aptum, nisi cui severa lege proficere volu-

unsrer Mitte, die in dem reichen Schatz ihres Gedächtnisses, bestehend in nicht verstandenen Gesetzen, zusammengeraften Fällen ohne Wahl — ohne Fähigkeit sie auf das Allgemeine anwendbar zu machen, und in nachgebeteten Formularen, das Wesentliche unsrer Wissenschaft setzen. Freilich giebt es noch ausser uns gelehrte Pedanten, die mit einem stolzen Lächeln auf die Jurisprudenz, als eine kleinfügige Schreiberkenntniß herabsehen, und man ist leider! auf den unglücklichen Gedanken gekommen, Jünglinge ohne Sprachkenntniß, und Schulwissenschaft auf das freigebigste den Rechten zu widmen, aus dem herrlichen Grund, weil der Richterstuhl den Schulstaub von ausgestorbenen Sprachen, und spekulativen Wissenschaften noch weniger vermißte, als Kanzel und Krankenstube. d) Aber wo ein gesundes Auge ist, das sich weder

volupe, cuique & ferreum sit caput, rebus gravissimis plurimispue perferendis, & plumbeum corpus, perpetuis lucubrationibus par, denique saccus auri plenus ꝛc.

Welcher letztre Zug für unser laufendes Sekulum keine ganz üble Bestimmung in dem Karakter des Juristen seyn dürfte.

d) Daher jener Zusammenfluß von Juristen in allen Staaten, der auf den einen Stand zum Nachtheil seiner selbst und des Ganzen das Uebergewicht an Volksmenge legt! Wann es irgend einmal zur Sitte würde, den politischen Vorschlag des hypothesenreichen W. Schandy, in puncto der Hemmung eines unverhältnißmäßi-

weder durch Selbstsüchtelei, noch durch den Nebel der Ignoranz muthwillig verschließt: da ist das schwesterliche Band sichtbar, in welchem die Rechtswissenschafft mit den vorzüglichsten Kenntnissen der Menschheit steht.

Was Cicero in seinem Buch von den Gesetzen ohngefähr behauptet,

„daß

mäßigen Zusammenflusses von Volksmenge nach den Hauptstädten, auf die Rechtsgelahrheit anzuwenden — wann die regierende Macht im Staate ein Kollegium niedersetzte, das an der Pforte der Rechtswissenschaft jeden Ankömmling nach seinen Absichten, Fähigkeiten und erworbenen Kenntnissen sorgfältig prüfen; nur dem redlichen und verständigen Jüngling den Zutritt eröfnen, und jedes unbrauchbare Subjekt (von Seiten des Herzens oder des litterärischen Karakters) entweder zur Nadel, oder zum Schmiedehammer verweisen müßte, je nachdem seine körperliche Kraft das eine oder das andre zu regieren vermöchte — wann dieses Kollegium (oder diese einzelne; richterliche Person in Oertern von geringrer Erheblichkeit,) selbst dem Jüngling, der werth erfunden wird, in die juristische Laufbahn einzutreten, noch an der Schwelle derselben alles Abschreckende, Bedeutende, und Schwere seines künftigen Standes mit lebenden Farben vor Augen mahlte: wie sonderbar dürfte sich da die leidige Zahl der Rechtsschüler, deren Name itzt Legion ist, in's Enge ziehen! Würde dann noch unser Stand einer Zerrüttung durch seine eigne Last, entgegen sehen? und, was er an extensiver Größe verlöre; müßte das nicht zweifach an intensiver gewonnen werden?

„den Tiefen der Philosophie herzuholen sey, das ist mein Glaubensbekenntniß, dem ich mit mehr Theilnehmung meinen Namen unterzeichne, als manche Theologen unsres Zeitalters ihren symbolischen Büchern.

So lang unser Verstand nicht zu einem zusammenhängenden; gründlichen Denken gewöhnt ist — die erste und herrlichste Frucht, die die Philosophie gewährt! — so lang ist unser Blick zu stumpf für das harmonische Gebäude, das aus den rechtlichen Wahrheiten aufgeführt wird. So lange die Kunst, nach Gründen zu spähen, nicht durch Regel und Uebung bearbeitet ist, so lang wage es keiner, Gesetze erklären zu wollen. So lang unser Beobachtungsvermögen nicht durch Philosophie entwickelt, geläutert, und geschärft ist: so lange sind unsre Bestrebungen, die praktische Urtheilskraft mit Erfahrungen zu bereichern, ein Spielwerk; eine übel geordnete, und kindische Kollektaneen-Masse. e)

Und selbst in der Anwendung der Gesetze — welcher Aufwand von Menschenkenntniß wird da erfodert, Wahrheit und Schein in Menschenhandlungen zu unterscheiden! welcher tiefe Blick, den verhüllten Bösewicht mit all' seinen Kunstgriffen zu entlarven, welcher Reichthum von philosophischer Kenntniß, um einer Handlung bis auf

e) Davon unten ein mehreres

auf ihre erste Quelle nachzuspähen, und nicht nur zu bestimmen, ob sie ein Kind des Muthwillens, der Unwissenheit, des Irrthums oder der Unachtsamkeit ist, sondern auch den Grad der Schuld zu berechnen, der ihr eigen ist!

Von jeher haben die Rechte das Unglück gehabt, unter dem Joch fremder, aus benachbarten Wissenschaften angeerbter Vorurtheile zu seufzen. Z. B. die Theologie der mittlern Zeiten gab uns Verbrechen, die in der Natur nicht sind, und der weltliche Arm räderte, torquirte, verbrannte auf ihr vielvermögendes Wort darauf los, daß es nicht ohne Schauer zu denken ist. Nach einer guten Anzahl von Scheiterhaufen trat die Philosophie unter dem ehrwürdigen Namen: Christian Thomasius! auf, (dessen Asche in Frieden ruhe!) und rettete das Leben betagter Matronen, stellte die gekränkte Macht schwacher Fürsten zum Theil wieder her, und zeigte den Juristen, was sie seyn können, wenn sie nur wollen!

Hier sind also zwei Wege — nach aller Gemächlichkeit in den Grenzen stehen zu bleiben, die uns Irrthum und fremde Herrschsucht vorgezeichnet haben, und blinde Nachbeter zu seyn, — oder an der Hand der Philosophie Selbstdenker, Wegräumer der Vorurtheile, und gegenseitige Wohlthäter andrer Wissenschaften zu werden, so wie wir von ihnen den glücklichsten

Einfluß empfangen. f) Wählen Sie, meine Herrn! und Gott gebe, daß die Schale des wahrhaft Guten das Uebergewicht über die Last der Unthätigkeit in der Menschennatur gewinne. Wenig-

f) Christ. Thomasius in seinen Kautelen — zur Vorbereitung auf die Rechtsgelahrheit. (Halle 1713.) c. 10. §. 17.

„Weil aber die Anbeter des Aristotelis den „Ramum hinterlistiger Weise unterdrückten „und aus dem Wege räumten, so verdroß „solches unpartheyische und rechtschaffene Ge„lehrten, sonderlich die Juristen, und da„her fiengen die meisten von der Zeit an, des „Rami dialectica sich zu bedienen.

und §. 38.

„die Philosophi haben gemeiniglich von diesem „Theil der Vernunftlehre (der Hermenevtik) „gar nicht gehandelt, und die Juristen sehr „unordentlich, und doch ist allem Ansehen nach „von niemand, als von denen Juristen die „Verbesserung dieses Mangels zu hoffen.

In seinen Kautelen — zu der Vorbereitung auf die Kirchen Rechtsgelehrsamkeit im Ersten Hauptstück, spricht er unter der Hand so etwas von mehrerer Realitaet in der kirchlichen Reformation &c. wenn man — die Juristen nicht ausgeschlossen; wenn die Triebfedern dieses Werkes nicht eine kleine Aemulation gegen die Juristen geäussert und Luther z. B. das päbstliche Recht nicht so eigenmächtig verbrannt hätte, worüber die, von Goedden und Hieronymus Scharff baß ergrimmten &c.

Bei solchen Stellen geht dem wackern Juristen das Herz auf. Man hat lang genug den Einfluß andrer Wissenschaften in die Jurisprudenz

Wenigstens — ohne die Fähigkeit, durch aufgeklärten Verstand alten Vorurtheilen entgegen zu arbeiten und neue Irrthümer zu umschiffen, sind Sie nicht für die Gesetzgebung gemacht. So interessant dieses Fach für Menschen und Staaten Glück ist: so wenig wird es von dem großen Haufen bearbeitet. Und doch —

„Wann der Gesetzgeber keine Männer hat, „die ihn auf die Lücken (der bisherigen Ge„setzgebung) leiten, und aufmerksam ma„chen, und selbst Mittel zu einer geschick„ten Einrichtung vorschlagen können; denn „hat er Handwerker, Leute, die mit juristi„schen Materialien versehen sind; aber kei„ne wahre Gehülfen, die an einem Staate „so zu arbeiten wissen, daß sein Flor aus

denz gezeigt! Wenn man nun einmal die Felder benachbarter Wissenschaften bezeichnete, die vorzüglich der Juriste angebauet hat? mit philosophischem Geist eine Geschichte dieser glücklichen Einflüsse in die verschwisterten Künste lieferte? und am Ende auf solche Fächer hinwiese, die noch unbebaut sind, und zu deren Kultur der Juriste ein besonders brauchbares Scherflein beitragen könnte? die Disciplinen sind ja alle Kinder eines Ursprungs! warum sollte nicht eine der andern wechselseitig die Schwesterhand bieten? Ein Werk dieser Art müßte manche Blindheit heilen, mit der ein Theil unsrer Korsorten, und ein Theil unsrer Seitenverwandten bis auf den heutigen Tag geschlagen ist.

„gewiß hervorbricht.

W. Stühlens weiser Jurist, oder über den Einfluß der Philosophie auf die Jurisprudenz. p. 33. (Göttingen. 1777.)

Und endlich — ist nicht die Grundlage aller Rechte, worinn alle Zeiten und Völker zusammenstimmen, die uns den Sinn für die wahre, nicht hirngespinnstische Billigkeit giebt, und da zur Entscheidungsquelle wird, wo uns alle andre Gesetze verlassen, zugleich der edelste Theil der Philosophie?

Und doch so wenigen ein Lieblingsstudium! Wahr ist's, daß das Naturrecht g) nicht den unmittelbaren Einfluß in die äußren Verhältnisse des Juristen hat, der sich bei den positiven Rechten zeigt; daß es leichter ist, Definitionen und geschriebene Gesetze in's Gedächtniß zu propfen, als zu denken, den Leitfaden eines philosophischen

g) Nach meiner vorläufigen Schildrung hatten Sie wohl nicht nöthig, auf den Namen der Sache zu harren? Wenigstens kann ich es nach allen Erläutrungen, die Sie in dem ersten Theil meiner Vorlesung empfiengen, mit Recht erwarten, daß Sie ein Gesicht, das Sie nicht nur im Ganzen in's Auge gefaßt haben, sondern dessen karakterische Züge Ihnen zergliedert und einzeln dargestellt sind, im Miniatürgemählde wiedererkennen, wenn gleich nicht darunter steht: dieses ist das Naturrecht!

phischen Systems zu verfolgen, und aus der Natur die Aufschlüsse herzuholen, die sonst in Sprache und Schrift entgegengetragen werden. Aber wenn man auch immer und ewig den Werth seines Wissens nach den Gesetzen des Eigennutzes und der Bequemlichkeit berechnen will: so vergesse man nur nicht, daß gerade das Naturrecht das glückliche Erbtheil des Juristen ist, das ihn wieder zum Weltbürger macht, dem man in Osten und Westen die Hand drückt — der unter allen Himmelsstrichen, wo gesittete Völker wohnen, Achtung und bleibende Stätte findet, und daß ebendasselbe den sichtbarsten Einfluß auf die gründliche Kenntniß der positiven Rechte hat; und einen desto nähern, je mehr die menschliche Gesetzgebung aus der Natur abgeleitet ist, und nur da eigenthümliche Bestimmungen enthält, wo sie durch die individuellen Bedürfnisse ihres Staates und ihrer Zeit zur Nothwendigkeit werden. h)

Aus den bisherigen Bemerkungen ergiebt sich leicht, daß die Philosophie noch ausser dem

 Natur-

h) Beispielsweise wird dieser Satz durch Brunquell erläutert. Er denkt sich ihn nemlich mit Anwendung auf das römische Recht, das er mehr für eine communis ratio aller gesitteten Völker als für ein bloß römisches System hält. in seiner Diss. prælim. de linguarum, Philosophiæ — studio cum Jurisprudentia iungendo. §. V.
(Vor der Hist. Jur. Romano — Germ. Jena 1727)

Naturrecht einige besonders wichtige Lehren für den Juristen umfaßt, die ich hier namentlich auszeichnen will; nicht in der Absicht, sie mit Aufopferung der übrigen Theile zu empfehlen — denn auf diese Manier würden sie Bruchstücke, die man weder fassen noch anwenden könnte — sondern blos mit dem herzlichen Wunsch, daß sie unter regelmäßiger Betreibung des Ganzen ein Lieblingsgegenstand Ihrer Anstrengung und Ihres Privatfleisses seyn mögen.

Unter diesen Gesichtspunkt gehört:

Erstlich, derjenige Theil der Logik, welcher die Lehre von der Auslegungskunst behandelt, da sie die Grundlage zu der ersten Hauptpflicht des Rechtsgelehrten ist, jede Schrift; selbst jeden mündlichen Ausdruck erklären zu können, wenn in Bezug auf rechtliche Bestimmungen darinnen liegt. In so fern sie durch erläuternde Anwendung auf Gesetze, Verträge, Testamente dem Zweck des Juristen näher gerückt, und mit denen positiven Bestimmungen verbunden wird, denen bisweilen der Juriste in der Auslegung unterworfen ist (ohnerachtet nach Wegräumung der Irrthümer und Vorurtheile immer nur wenig übrig bleiben werden, Thomas. l. c. §. 41.): in so fern macht sie unter dem Namen der Juristischen Auslegungskunst eine eigne Wissenschaft aus. Nur verwechselt man sie zu oft mit dem Studium der Hülfsmittel

ment zur Seite seyn müssen, wenn wir zur wirklichen Erklärung nach dem Ideal der gefaßten Regeln schreiten wollen.

Zweitens, derjenige Theil der Logik, welcher vom Beweis, der Glaubwürdigkeit, der Widerlegung, der Vertheidigung, und von Erfahrungen handelt — denn was die Auslegungskunst für die Theorie des Rechtes ist, das sind diese Lehren für die Praxis.

Drittens, Kenntniß der Menschennatur — ohne spekulative Spitzfündigkeit, aber desto anwendbarer für's gemeine Leben.

Viertens, die Politik — nach unsren Absichten, als die Grundwissenschaft aller Arten von Gesetzgebungen, die uns mit dem Begriff des möglichst Zuträglichen ausrüstet, und also den Gesetzgeber zum klugen und feinen Gesetzgeber macht, so wie ihn das Naturrecht zum gerechten Gesetzgeber bildet i) — dem Juristen aber den wahren Sinn für die Gründe der Gesetze gewährt.

 Als

i) Zwar darf kein kluges Gesetz dem Naturrecht im wahren Verstand entgegen seyn; aber auf der andern Seite giebt es Gesetze, die dem Naturrecht nicht widersprechen, ohne den Namen kluger Gesetze zu verdienen. Z. B. die gewöhnliche Strenge des Wechselrechtes einzuschränschränken, verbietet das Naturrecht nicht. Aber ist diese Verordnung klug zu nennen, wenn sie eine

Als Mensch hat der Jurist eine doppelt-starke Verpflichtung auf sich, die Sittenlehre der Vernunft, und der Religion zu seinem vollen Eigenthum zu machen. In Theorie und Praxis leben wir in der Mitte solcher Pflichten, die man im Naturstand mit der Keule in der Faust; und im Staate mit rechtlicher Hülfe, die noch wirksamer, als eine Keule ist, erpressen kann. Wie leicht schwindet da der Gedanke an die große Summe der heiligsten Pflichten, obschon ohne Zwangsmittel unter den Menschen, aus unsrem Gesichtspunkt hinweg! Wie leicht zieht sich eine Rinde um unser Herz, daß wir für nichts Gefühl haben, als für das, was seyn muß, wenn uns nicht die Zuchtruthe der Gerichte, wie ein Dieb in der Nacht, überraschen soll? Und wie wenig — wie äusserst wenig ist dann gethan! Nichts ist also dringend nöthiger für den Juristen, als die feste Uberzeugung zu fassen, daß kein Gedanke zu groß für die Pflichten der Menschheit seyn kann, wenn von der Sittenlehre die Rede ist; daß das Gefühl unsrer Fähigkeit, von einer Stufe des Guten zur andern zu steigen, den wirksamsten Einfluß in unsre Veredlung hat; daß wir die Aufstrebung nach Aehnlichkeit mit Gott durch Heranziehung aller Menschenkräfte zur möglichsten Vollkommenheit, und

eine Handelsstadt macht, deren Wohlstand sich vorzüglich auf die Sicherheit der Wechselgeschäfte gründet?

und innerer Zusammenstimmung, als den Mittelpunkt unserer sämmtlichen Pflichten annehmen müssen; und daß jede Entfernung von diesem hohen Ziel — auch nur im Gedanken — Sünde ist. Aber wie man vom Naturrecht — wie man als Jurist — denken und urtheilen muß, davon, so Gott will! auf einer der nächstkünftigen Seiten!

Freilich mußte der Einfluß der Philosophie in die Jurisprudenz unser erster Gegenstand seyn, wenn wir die Verwandtschaft der Rechte mit den übrigen Theilen der Gelehrsamkeit entwickeln wollten, da sie die Quelle eines regelmäßigen Denkens überhaupt; und also die nothwendige Gefährtin eines jeden Gelehrten ist.

Allein noch ist nicht alles gethan; noch haben wir nicht nur zwey Hauptfelder in dem grossen Gebiet der Gelehrsamkeit zu Nachbarn und guten Freunden. — die Theologie und Arzneikunde! sondern auch eine Menge von Kenntnissen, die nach unsren itzigen akademischen Einrichtungen und gelehrten Reichsgrundgesetzen der philosophischen Fakultät einverleibt sind.

Daß alle diese Kenntnisse irgend eine — nahe oder entfernte — Beziehung auf die Rechtswissenschaft theils in der Erlernung der Theorie, theils in der Anwendung haben, können Sie, Meine Herrn! ohne ausdrückliche Erinnerung sich theils aus dem dem allgemeinen Grundsatz ableiten, daß alle Wissenschaften Glieder einer Kette sind, theils aber hat Ihnen die encyklo-

pädische

Rechte, so wie ich sie in meine Vorlesung ver-
webt habe, zugleich die Hülfswissenschaften ge-
schildert, die diesem oder jenem besondern Theil
unsres Studiums eigen sind.

Nur ist die Frage:

„in wie fern ist es möglich alle diese Felder
„zu bearbeiten? und wenn sie ein Mann
„nicht alle zu bearbeiten vermag, welche
„Auswahl ist dann zu treffen?

Große Gelehrten sind äusserst streng in ihren Foderungen, und haben fast alle Sprachen — selbst die hebräische und übrigen orientalischen Sprachen mit eingeschlossen — und nach eben diesem Maaßstabe fast alle Wissenschaften dem Rechtsbeflissenen zum Gegenstand seiner Arbeiten vorgelegt — oder gar dringend angepriesen.

Uneingedenk der Menschenkräfte, die der Regel nach nur einen engen Kreis umspannen, und belebt von dem Gefühl der bedeutenden Laufbahn, die sie zurückgelegt haben, und doch so wenige nach ihnen zurücklegen können, bilden sie sich Ideale — reizend für's Auge, aber, wie alle Ideale, für den gewöhnlichen Menschen oft zurückschreckend, oder zum mindsten die Quelle einer peinlichen Unzufriedenheit mit der Summe dessen, was man unter der möglichsten Anstrengung gethan hat. Zwar ist's im Taummel des Eigendünkels ein herrliches Gegengift, aber auf der andren Seite ist der Mensch so ge-

macht,

macht, daß er mit dem Zutrauen auf sich gemeinhin die Thätigkeit verliert, und bei überspannten Foderungen die Liebe für den Gegenstand mit Abneigung und Eckel vertauscht. Oder — wenn der gewöhnliche Blick für den Einfluß dieser oder jener hochgepriesnen Hülfswissenschaft nicht tiefdringend genug — wenn vielleicht manche im wahren Verstand mehr Zierde, als Bedürfniß des Juristen wäre, könnte da nicht der junge Zögling auch gegen die gerechtesten Fodrungen mißtrauisch werden, sich einen willkührlichen Plan schmieden, und alles für Schulstaub halten, was nicht unmittelbar dahin zweckt, den Zuschnitt eines Klaglibells gewerksmäßig einzulenken? Zu viel Gesetze heben sich selbst auf; eine überspannte Saite springt; und zu hoch gestimmte Entwürfe für den Rechtsbeflissenen erfahren nicht selten ein ähnliches Schicksal.

Ich, der ich das Gefühl der Schwachheit und der Nicht-Vollendung an meinem eignen Leibe umhertrage, halt' es für Pflicht, mehr die gewöhnlichen Menschenfähigkeiten bei diesen Erinnerungen in's Auge zu fassen, als das Allverschlingende eines Genies, in der festen Ueberzeugung, daß ein Geist von so ausgebreiteter Wirkungskraft zugleich der Schöpfer und Erweitrer seines Wirkungskreises durch eignen Trieb wird, und sich stufenweise zu dem Gefühl erhebt: Alle Wissenschaften sind aus einem Stück, und der Kern derselben für mich gemacht! Diese Bemer-

merkungen zielen insonderheit dahin ab, den Gedanken zu gründen, daß man bei dem Anblick einer idealisirenden Schildrung des unübersehbaren Feldes, das ein Rechtskundiger zurückzulegen hat, den Muth nicht verlieren darf, sondern, wie beim Anblick eines Grandisons, die Empfängniß einer wirksamen Begeisterung feiern muß.

Nach meiner Vorstellungsart läßt sich diese Materie durch eine richtige Klassifikation der benachbarten Disciplinen und durch solche Grundregeln die aus den dargestellten Eintheilungen hergeleitet sind, am schicklichsten erörtern. Diesem Gedanken zufolge unterscheide ich in der Verbindung der Rechtswissenschaft mit andern Kenntnissen:

1) die allgemeinen und unentbehrlichen Hülfsmittel jedes Gelehrten
2) die Vorerkenntnisse der Rechte im engern Verstande
3) die Hülfswissenschaften selbst.
4) die wissenschaftlichen Zierden des Juristen.

A) Unter die erste Klasse rechne ich

1) eine geläuterte und praktische Kenntniß der Religion.
2) Philosophie im engern Sinn.
3) Naturlehre, Geschichte und Erdbeschreibung zur Erhebung des Geistes über die entehrenden Vorurtheile der untersten Klasse im Wissen, und zur Bekanntschaft mit Menschen, und Welt um sich her.

4) die

4) die Lateinische Sprache — diese allgemeine Sprache der gelehrten Republick.

5) Kenntniß der Muttersprache, und Wohlredenheit.

6) die französische Sprache — als die Sprache des Umgangs und der feinen Welt.

B. Unter den Vorerkenntnissen des Rechtes im engern Verstande k) verstehe ich,

1) die Rechtsgeschichte

2) die juristischen Antiquitäten.

3) die juristische Litterärgeschichte.

C. Die eigentlichen Hülfswissenschaften sind wieder dreifach.

1) Vorerkenntnisse im weitern Verstande.

a) Staatsgeschichte des Volkes, dessen Rechte man lernen will.

b) Eine gelehrte Kenntniß der Sprache, in welcher die Gesetze geschrieben sind l)

c) die-

k) Vorerkenntnisse überhaupt machen den Inbegriff solcher Materien aus, die den unentbehrlichsten Aufschluß zum wahren Verständniß der Hauptwissenschaft gewähren, und also nothwendig der Erlernung derselben prämittirt werden müssen. In so fern sie unmittelbar mit dem Hauptstudium zusammen hängen; in so fern verdienen sie diesen Namen im engern Verstande, so wie hingegen die entferntern Voraussetzungen nur im weitern Sinn dahin gezogen werden können.

l) Ueber Lit. B. und n. 1. Lit. a. b. sub. C. giebt die Schildrung des rechtlichen Studiums selbst, nähern Aufschluß.

man zu betreiben wünscht, nicht verstanden werden kann: z. B. die Bergwerkskunde im Bezug auf das Bergwerksrecht.

2) die Hülfswissenschaften für die Theorie. d. h. diejenigen benachbarten Disciplinen, welche ein Licht über die rechtlichen Materien selbst verbreiten, und gleichsam die Belege zu den Grundsätzen derselben enthalten. So läßt sich z. B. die Kirchen Geschichte in Bezug anf das Kirchen Recht gedenken.

3) Die Hülfswissenschaften für die Praxis. d. h. solche Kenntnisse, die uns

entweder einen nähern Aufschluß über die Gegenstände rechtlicher Bestimmungen nach ihrer Natur und innern Verhältnissen gewähren z. B. die Oekonomie

oder zu einer geschickten Vollziehung einzelner praktischer Geschäfte die Mittel an die Hand geben. So macht uns z. B. die Arithmetik zu den verwickelten Berechnungen fähig, die in den Erbschaftstheilungen und Konkursprocessen vorkommen; und die Kunst, sich rein, faßlich, bestimmt, zusammenhängend, und anständig auszudrücken, zur Verfertigung rechtlicher Aufsätze.

Ich

Ich möchte die erstre Gattung — Hülfswissenschaften für das Materielle der Praxis, und die zweite — Hülfswissenschaften für das Formelle derselben nennen.

D. die wissenschaftlichen Zierden des Juristen sind solche Kenntnisse, die denselben als Menschen und Gelehrten beliebter — vielleicht auch gemeinnütziger machen, ohne in seiner juristischen Brauchbarkeit einen eigentlichen Fortschritt zu bewirken.

Dahin gehören,

1) das Studium der schönen Wissenschaften und Künste. m)
2) die Bekanntschaft mit mehrern lebenden Sprachen.
3) Astronomie, Chymie,
4) Gar zu entfernte Kenntnisse, die blos nach der Oberfläche gefaßt, von keinem Nutzen sind, möchte ich nicht einmal unter die Zierden rechnen, z. B. die hebräische und andre orientalische Sprachen. Um die mancherlei Bibelübersetzungen zu

m) Studium der schönen Wissenschaften und gefühlvolle Theilnehmung an ihren Produkten, sind sehr verschiedne Dinge. Die letztre ist Balsam auf das Haupt eines jeden Gelehrten, damit sein Blick nicht finster — und sein Herz den sanftern Empfindungen der Menschheit nicht verschlossen wird. Aber das erstre erfodert Anstrengung; beschäftigt den größten Theil unsrer Zeit, und entfernt den Juristen zu weit vom Ziel.

zu verbessern und in der Richtigkeit des Verständnisses neue Entdeckungen aus dem Grundtext zu machen, oder ein gründlicher Ausleger des Talmuds und der übrigen jüdischen Rechtsquellen zu werden, dazu gehört mehr, als superficielles — nur als Nebenwerk getriebenes Studium dieser Sprachen! und was nützen sie sonst?

Nach diesen Eintheilungen bilde ich folgende Grundregeln für eine zweckmäßige Wahl der Nebenkenntnisse.

1) Lassen Sie, keine Zeit — keine Gelegenheit ungenützt, Kenntnisse aller Art einzusammlen. Aber betreiben Sie kein Studium, so reizend und brauchbar es ist, auf Kosten Ihres Hauptzwecks — mit Hintansetzung der Rechte!

2) Die Vorerkenntnisse des Rechtes verdienen in Ihrer Bearbeitung die erste Stelle. Denn, wenn diese nicht gründlich betrieben sind: so ist die Erlernung des Rechtes selbst eine unverständliche Gedächtnißsache, und kein Werk eines denkenden Kopfes.

3) Zugleich werden Sie die allgemeinen Hülfsmittel eines jeden Gelehrten (als zu welchen eine feste Grundlage nothwendig auf Schulen schon gelegt seyn muß) zum Gegenstand Ihrer fernern Ausbildung machen.

4) Wissenschaftliche Zierden können vom Juristen so wenig gefodert werden, daß man

im

im Gegentheil eine freiwillige Ergebung an dieselben, so bald sie die Grenzen eines Nebenwerkes und der Erholungsstunden überschreitet, für eine schädliche Zerstreuung und Entfernung vom Hauptzweck anzusehen hat.

5) Die Hülfswissenschaften für die Theorie sind unumgänglich nöthig für den, der sich gemacht fühlt, nach Verbesserungen und Erweiterungen in den gegebnen Fächern zu arbeiten. Aber für den gewöhnlichen Juristen sind die Hülfswissenschaften für die Praxis ein weit dringenderes Bedürfniß.

6) Die Hülfswissenschaften für das Materielle der Praxis sind dann erst einer zweckmäßigen Bearbeitung fähig, wenn man schon die elementarischen Kenntnisse des Rechtes, auf das sie sich beziehen, gründlich gefaßt hat. Hingegen die, für das Formelle derselben können zu jeder Zeit betrieben werden.

7) Wer das Staatsrecht zu seinem Hauptgesichtspunkt erwählt, macht sich nicht nur im Allgemeinen zur Reichshistorie und Politik (als welche jeder Juriste verstehen muß) sondern auch insbesondre zu einer nähern Kenntniß der Staatengeschichte, der Statistik, der Staatsklugheit, in so fern sie mit den Maximen des auswärtigen Staatsinteresses beschäftigt ist, der Politik für Deutschland, der Genealogie, Diplomatik, Heraldik, Numismatik, und des größ-

ten Theils der lebenden Europäischen Sprachen rechtskräftig anheischig.

8) Diese Kenntnisse sind für den, der das Privatrecht zu seinem Hauptzweck macht, theils nur entferntere Hülfswissenschaften; theils nur Zierden. Seine Bedürfnisse lenken sich vorzüglich auf die juristische Oekonomie, und Mathematik, als welche ihn mit dem bedeutendsten Zweig rechtlicher Gegenstände bekannt machen. n)

9) In jeder Wissenschaft findet sich ein Theil, an den sich die Neigung des Studirenden vorzüglich heftet, wenn er auch gleich sein letzter Zweck nicht ist, noch seyn darf. So hat es von jeher Germanisten, Kriminalisten, Kanonisten, Feudalisten, Civilisten im engern Verstand gegeben — das heißt, nicht Männer, die keines Rechtes kundig waren, als des Lehnrechtes, oder des peinlichen Rechtes, oder die gerade das Lehnsrecht nach allen ihren künftigen Aussichten und Erwartungen so zu ihrem Hauptstudium machten, wie sich ohngefähr der Publiciste auf seine Wissenschaft verlassen kann, (denn das erstre wäre ungereimt, und das letztre bei der sparsamen Austheilung

n) Sollte es ganz unzuträglich seyn, den Zweck des künftigen Staatsmanns, und Publicisten von dem, eines Civilisten in dem angegebnen Gesichtspunkt zu sondern? Zuverläßig gewinnt die intensive Größe bei beiden Theilen!

lung von künftigen Aemtern in einem so speciellen Fach äusserst gefährlich) sondern solche Gelehrte, die ihre größte Stärke in einem der genannten Fächer besassen.

Ein Hang dieser Art — wenn er nicht auf Kosten des Ganzen befolgt wird — zeugt immer was Großes. Man ist so recht aus voller Seele bei seinem Lieblingsfach, und zuverläßig wird der Wunsch durch eignen Trieb entstehen, Hülfswissenschaften für dasselbe einzusammlen, die ausser diesem Fall kein Bedürfniß gewesen wären. Zum Beispiel: Wem gelüstet nicht nach der juristischen Arzneikunde, wenn er seine vorzügliche Kraft auf die peinlichen Rechte zu verwenden gedenkt?

10) Nach diesem nemlichen Gesetz werden uns in der Folge, wenn sich unsre Aussichten näher entschleiern, manche Kenntnisse bald brauchbar, bald Bedürfniß, auf die wir in der elementarischen Einsammlung der Wissenschaften unsre Zeit und Kräfte nicht zu lenken vermochten. Z. B. die Hofnung, in Kriegsgerichten angestellt zu werden, macht uns ausser dem Kriegsrecht selbst (das ohnedem sehr häufig auf Akademien nicht gelehrt wird) eine nähere Kenntniß des Kriegswesens, und seiner Kunstausdrücke zur Nothwendigkeit.

Ja so gar die Praxis dringt uns bisweilen noch eine Bekanntschaft ab, an die wir als Theoretiker kaum gedacht hätten. Ich weiß

z. B. aus dem Mund eines vortreflichen Rechtsgelehrten, der durch reichhaltige Erfahrungen unterstützt, den eigentlichen Sinn für das Wahrhaft-Nutzbare hat, daß in der juristischen Praxis eines Beisitzers in städtischen Gerichten keine alltäglichere Ereignisse vorkommen als Streitigkeiten zwischen Handwerkszünften, wo man in den Entscheidungsgründen oft bis zu Kleinigkeiten herabsteigen, und mit ihren innern Verfassungen und einzelnen Kunstausdrücken bekannt seyn muß.

Noch ist mir eine specielle Erörterung übrig, die sich auf die Frage bezieht: In wie fern ist dem gründlichen Juristen die griechische Sprache nothwendig oder nicht?

Kaum läßt sich eine weisere Anordnung für öffentliche Schulen gedenken, als die Allgemeinmachung derselben für jeden Mitbürger eines Gymnasiums, welchem gelehrten Fach er sich auch in der Folge widmen möchte, denndie Philosophie gewinnt durch die Bekanntschaft mit den größten Geistern Griechenlands eben so sehr, als der unverfälschte Geschmack. Und namentlich ist dem Juristen die Kenntniß der griechischen Rechte besonders wichtig, da sie theils in der Gesetzgebung, theils in dem gründlichen Studium der römischen Jurisprudenz ihren thätigen Einfluß zeigen, auch der Grundtext unsrer Novellen ist griechisch, und in der nemlichen Sprache sind trefliche Kommentare über einzelne Theile der Justinianeischen Sammlung auf unsre Zeiten gekommen. Wer also einen guten Grund in die-

ser

ser Sprache gelegt hat; baue in dem akademischen Zeitpunkt auf diesen Grund, und zwar immer mit dem einem Auge nach den Rechten hin! das Gebäude, wenn es vollendet ist, wird ein Meisterstück seyn. Aber auf Universitäten die ersten Elemente dieser Sprache zu erlernen, — dazu ist die Zeit zu sparsam zugetheilt; auch wohl das Gedächtniß zu wenig betriebsam, und es bleibt in diesem Fall nichts übrig, als den sichren Trost zu fassen, „daß man ein gründlicher und brauchbarer Rechtsgelehrter werden „kann, ohne eine griechische Sylbe zu verstehen.

Die Bestimmung der Hülfskenntnisse für die Rechtsgelehrsamkeit macht uns wohl mit den äussren Verhältnissen — mit den Grenznachbarn unsrer Wissenschaft bekannt; aber die innere Verfassung derselben muß uns nicht minder wichtig seyn! Es ist ein dringendes Bedürfniß für den Rechtsbeflissenen, die Felder und Eintheilungen ihres weiten Gebietes in einem kurzen Abriß zu übersehen, und die möglichstbeßte Art ihrer Bebauung zu erforschen, wenn er nicht muthwillig das wohlgeordnetste Feld im Bezug auf sein Individuum zu einem Labyrinth umschaffen — den Leitfaden eines auf Gründe gestützten Entwurfes mit schwankender Planlosigkeit vertauschen will. Die erstre Pflicht leitete Sie auf die Bearbeitung einer encyklopädischen Uebersicht der, in Deutschland geltenden Rechte, und die leztre fodert Sie auf, die allgemeinen Grundregeln, nach denen man das Studium der

Rechtsgelehrsamkeit einrichten muß, mit ununterbrochener Aufmerksamkeit zu verfolgen, und zu ihrem nähern Verständniß die theoretischen Erläutrungen in's Gedächtniß zurückzurufen, die ich Ihnen über die Natur unsrer Wissenschaft gegeben habe, da sie die unmittelbare Quelle dieser praktischen Erinnerungen sind.

Die natürliche Rechtsgelehrsamkeit, und die positive wird aus verschiedenen Quellen abgeleitet; die erstre aus der Natur durch Gefühl und Nachdenken — die letztre aus dem Willen der gesetzgebenden Macht im Staate durch geschichtliche Gewißheit von denen ausdrücklich oder stillschweigend, — gegebnen Bestimmungen, die sie dem Unterthan zur Richtschnur seiner Handlungen vorgeschrieben hat.

Aus dieser Bemerkung ergiebt sich leicht, daß die Behandlungsart der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit manche Grundregeln voraussetzt, die in keiner Gemeinschaft mit der positiven stehen. Daher trenne ich sie in der kurzen Darstellung meines methodologischen Glaubens, und widme einer jeden derseiben ihren eignen Abschnitt.

I.

Ueber das Studium des Naturrechtes.

1) Ohne die geläuterte Kraft des Nachdenkens; ohne philosophische Gewißheit von dem Daseyn des höchsten Wesens, und seinem Verhältniß gegen die geschaffene Natur über-

überhaupt, und den Menschen insbesondre; ohne gründliche Kenntniß der Menschennatur, ihrer Kräfte, Bedürfnisse, Triebe, und Handlungsweisen ist es eine Unmöglichkeit in dem Studium des Naturrechtes glückliche Fortschritte zu machen. Wer nicht mit solchen Voraussetzungen an die Schwelle dieser erhabenen Wissenschaft tritt, wird lesen und nicht verstehen; hören, ins Gedächtniß fassen, und nicht selbst denken; sich zu keiner nutzbaren Anwendung der natürlichen Wahrheiten auf die positiven Rechte emporschwingen können.

2) Insbesondre leiten die Begriffe von Einwirkung der Motive auf den Willen; von Abhängigkeit des Menschen unter Gott und den daraus entstehenden Verhältnissen auf die Grundideen von Gesetz, Recht und Verpflichtung.

3) Wenn diese im Allgemeinen gefaßt ist, so muß man die Grenzlinie zwischen vollkommnen und unvollkommnen Rechten ziehen, und sich den Unterschied zwischen dem Gesichtspunkt, aus welchen Menschen ihre Rechte und Pflichten, gegen einander beurtheilen müssen, wenn nicht der Same des ewigen Kriegs unter uns herrschen soll, und zwischen dem Gesichtspunkt, aus welchem das höchste Wesen den moralischen Werth oder Unwerth unsrer Handlungen

 nimmt,

nimmt, mit der möglichsten Ueberzeugung und Klarheit darstellen.

4) Auf eine solche Grundlage läßt sich der wesentliche Urbegriff des Naturrechtes mit deutlicher Bestimmtheit gründen; und die Scheidewand zwischen ihr, und benachbarten Wissenschaften, mit denen sie lange in einer verderblichen Mischung gestanden ist, wird unsrem Auge sichtbar.

5) Hierauf verfolge man den Zustand der Menschheit von ihrer ersten Entwicklung an — von Alleinheit des Menschen, und nachmaligen transitorischen Verbindungen bis zu bleibenden häuslichen Gesellschaften und endlichen Zusammengesellungen in Staaten und Völkerschaften. Aus dieser kurzen Uebersicht ergiebt sich das Verständniß der verschiednen Abtheilungen im Naturrecht, wenn sie auch mehr Spekulation als historische Gewißheit enthalten sollte.

6) Der Ursatz des Naturrechtes, aus dem sich die einzelnen Wahrheiten desselben als richtige Folgerungen ableiten lassen, ist für die demonstrativische Ueberzeugung besonders wichtig. Man hat viel über diese Grundwahrheit gestritten. Der eine Theil formte sie so, daß sie nur dem gesellschaftlichen Recht angemessen war; der andre Theil umfaßte mehr, als er umfassen sollte — die Sittenlehre und das Naturrecht zugleich. Beide Irrwege enthalten einen positiven

Nach-

Nachtheil; denn sie leiten uns unmittelbar auf eine ganz unrichtige Vorstellungsart vom Naturrecht. Wenn man aber diese erste und allgemeine Wahrheit, die die Mutter aller folgenden ist, (principium cognoscendi) mit dem Erkennungsmittel (medio cognoscendi) oder mit dem Grund seines Daseyns (principio fiendi) verwechselt — wenn man sich bei der Erklärung beruhigt, alles zu thun, wovon man aus der Natur der Dinge beweisen könne, daß man es thun solle rc. so hat man wenigstens nichts gesagt und nichts gewonnen.

„Was zur Erhaltung der äußern Ruhe „unter den Menschen (und also zur Subsi„stenz des Menschengeschlechtes,) nothwen„dig ist: das ist die Pflicht des Einzelnen. *)

Die-

*) Ist dies Principium ganz befriedigend? ist es faßlich genug, und auf jeden einzelnen Satz des Naturrechtes in der leichtesten Schlußfolge anwendbar?

Daß es seine schwache Seiten hat, fühl ich tief; aber ich kenne in meiner Armuth kein besseres.

Zur Erläuterung des bisher Gesagten, dient eine herrliche Stelle in des Hrn. Prof. Feders Neuem Versuch einer einleuchtenden Darstellung seiner Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags rc. §. 6. in dem Gött. Mag. der Wiss. und Lit. Erst. Jahrg. Erst. Stück. Gött. 1780. p. 33. 34.

„Je wichtiger, nothwendiger und einleuchtender „die Folgen sind, um welcher willen Handlungen mit

den

Dieser Grundsatz scheint mir unmittelbar aus der Natur, und den Absichten Gottes mit der Menschheit herzufließen, und die nächste Quelle der beiden Hauptpflichten zu seyn.

Beleidige niemand — thue keinen Eingriff in die Eigenthümer des Andren.

Gieb einem jeden das Seine — Halte Verträge.

Und geschieht dir das Erstre — wird dir das Leztre verweigert, so hast du das Recht, jenes mit Gewalt abzutreiben, und dieses mit Zwang zu fodern.

Der gewöhnliche Zusatz: Erhalte den äussern Frieden — in gloriam dei! sagt entweder nichts mehr, als daß alles, was gut ist, ein Nachbild der Herrlichkeit des Schöpfers am Geschöpf ist, (und dann sitzt der Arzt — ob er schon diesen Beisatz in die Definition seiner Wissenschaft nicht verwebt — am Krankenbette eben so gut zur Ehre Gottes, als der Naturaliste auf seiner

„den Grundeigenschaften der menschlichen Natur „übereinstimmen, oder ihnen widersprechen, desto „vollkommener und höher ist auch ihre Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit. Und nur bei einem gewissen im allgemeinen nicht genau bestimmbaren, „jedoch in vielen Fällen einstimmig anerkannten Grade der Wichtigkeit, Nothwendigkeit, und Einleuchtung jener Folgen, gestehen die Menschen einander „die Befugniß zu, das, was Recht ist, mit Gewalt „zu erzwingen, und müssen dies auch, wegen der „Grundgesetze der menschlichen Natur und der daraus entstandenen Grundbegriffe von Recht und „Unrecht.“

ner Studierstube) oder er leitet unvermerkt auf eine gewisse fromme Idee, die das Naturrecht mit natürlicher, und geoffenbarter Moral vermischt.

7) Um nemlich das Recht der Natur so ganz in gloriam dei zu verwenden, ist man auf den betrübten Einfall gekommen, bald ein Naturrecht nach der Disciplin der Hebräer, bald ein christliches und orthodoxes Naturrecht zu schreiben. Ein System von der erstren Gattung mag für die Alterthümer viel Brauchbarkeit haben, aber Naturrecht ist es nicht; und im Bezug auf das letztere sollt' es mir sehr erfreulich seyn, wenn ich auch einmal eine christliche Rechenkunst, als einen Zwillingsbruder von ihm, zu Gesicht bekäme.

8) Noch weit allgemeiner und doch eben so nachtheilig, ist eine irrige Vermischung des Naturrechtes mit der philosophischen Sittenlehre — der vollkommnen Pflichten, mit den unvollkomnnen. Wer keine juristische Zwecke mit dem Studium des Naturrechtes verbindet, dem ist es vielleicht eine reizende Aussicht, sich die ganze Summe der Menschenpflichten, von welcher Gattung sie sind, an einer Kette zu gedenken, wo Glied an Glied — Pflicht an Pflicht gereihet ist, und eine Tugend immer die Mutter und Gefährtin der andern. Aber der Gesichtspunkt des Juristen lenkt sich

nicht

selbst durch Hülfe des Naturrechtes. Dem Urbild aller positiven Rechte nachzuspähen — zu untersuchen, was der Mensch vom Mitmenschen nach der ewigen Richtschnur der Vernunft fodern und erpressen kann; das muß der Zweck des Juristen bei der Bearbeitung der natürlichen Pflichtkenntniß seyn, oder er ist nicht vermögend, die Resultate derselben zum Maaßstab bürgerlicher Gesetze, zur Entscheidungsquelle in Punkten die sie nicht berührt haben, zum Gesetzbuch für unabhängige Staaten in allen Verhältnissen gegen gleich freie Staaten anzunehmen.

Will man aber die Lehre von den Pflichten Recht der Natur nennen, und die Moral, den Innbegriff der Mittel unsern Willen, am leichtesten zur Ausübung derselben zu bestimmen; hingegen in dem Naturrecht einen eignen, abgesonderten Theil den vollkommnen Pflichten widmen, (Jus Cogens — Zwangsrecht genannt) — oder will man Zwangspflichten als einen Gegensatz für die uneigentlichen Gesetze der Politik, und für die logikalischen Regeln des Denkens nehmen, und also Moral und Naturrecht unter dem gemeinschaftlichen Namen des Zwangsrechtes verstehen; hingegen das Zwangsrecht vor göttlichen Gerichten, und das Zwangsrecht unter Menschen mit festen Grenzlinien unterscheiden

nur dem Schein nach — blos in den Worten? Jus cogens, und äusseres Zwangsrecht sind in diesen Abtheilungen das nemliche, was wir ohne Zusatz Naturrecht nennen.

9) So sehr uns diese Vermischung vom eigentlichen Ziel entfernt; so giebt es doch noch eine Behandlungsmanier des Naturrechtes, die es mehr entstellt, als alle Vorurtheile, die wir bisher entwickelt haben. Aus dieser edlen Wissenschaft eine juristische Ontologie — ein Lexikon über die rechtlichen Kunstausdrücke machen; ihr, als unmittelbare Ausflüsse der Natur — als allgemeine Menschen-Angelegenheiten solche Gegenstände unterschieben, die die Natur gar nicht kennt; die gerade in dem engen Zirkel unsrer Zeit und unsrer Nation ihr Daseyn erhalten haben, und vielleicht im kommenden Jahrhundert vergessen sind — was heißt dies anders, als seine Moden für Natur verkaufen? ihre Schöpferkraft; ihre Einfalt in der Darstellung dem Zuschnitt seiner buchsbäumenen Alleen ablernen wollen?

Klein ist die Summe der Naturgesetze; der Brust des ungebildeten Naturmenschen so gut — vielleicht lesbarer eingegraben, als dem Herzen des verfeinertsten Europäers; ihre Erkennungsquelle ist Gefühl, (oder nennen Sie's Instinkt

— wenn

— wenn Sie wollen) und allgemeinste Menschenvernunft.

Nach diesem Grundsatz können die Objekte, auf die uns das Naturrecht leiten soll, blos die einfachsten Vorfallenheiten seyn, wie sie sich unter allen Menschen, Himmelsstrichen, und Jahrhunderten zeigen. Alle übrigen Geschäfte der Menschen lassen sich zwar auch im Bezug auf das Naturrecht gedenken, aber nur in einem entfernten und mittelbaren Bezug. Die Begriffe von der Natur solcher Gegenstände, die im Allgemeinen, nicht bekannt sind, sondern die nur unter einzelnen Nationen; nur zu gewissen Zeiten statt finden, müssen aus der nächsten Quelle — aus den positiven Bestimmungen abgeleitet werden, die gerade die Völker und Jahrhunderte damit verknüpfen, unter welchen sie eingeführt sind. Und erst dann — wenn diese Begriffe schon entwickelt sind — läßt sich untersuchen, unter welches Genus von Objekten sie gehören? was für rechtliche Bestimmungen das Naturrecht von diesem Genus an die Hand giebt? und in wiefern sie auf die untergeordnete Species anwendbar sind?

10) So giebt man dem Staat, was des Staates ist — aber man gebe auch Gott, was Gottes ist!

So bald das Naturrecht von hirngespinnstischen Ausdehnungen gereinigt, — auf seine wenige und allgemein erkennbare Regeln zurückgeführt ist: denn ist es unwandelbares Gesetz

Got-

Gottes an die Menschen; ein Band, das den Erdkreis umschlingt — der Fürsten und der Engel Gewalt unauflösbar; ein heiliger Buchstabe, mit Flammenschrift in unser aller Herz gezeichnet, den kein Vorurtheil wegtilgen kann — mag es ihn auch noch so lange umnebelt haben!

Und dies Naturrecht sollte nichts seyn, als ein Lückenfüller? nichts als ein Supplementenband an unser Korpus Juris, an unsre Landrechte, und Weichbilde angeheftet, auf daß man es nachschlagen kann, wenn diese schweigen? sein Gesetz für nicht geschrieben achten, wenn Menschenstimme redet, und sein Gebot wegätzen, wenn die Menschenstimme das Gegentheil spricht?

Ich dächte: — wo sich ein wahrer Widerspruch zwischen positiven und natürlichen Rechten findet: da sind die letzteren Verbesserungsquellen für die erstren! da ist es Pflicht für den Kenner des Naturrechts, der Unrechtmäßigkeit der gegebnen Verordnung nach seinem Würkungskreis entgegenzuarbeiten — als Gesetzgeber, sie abzuschaffen, als Gelehrter der gesetzgebenden Macht die Gründe seiner Ueberzeugungen mit Bescheidenheit darzustellen, und als Richter — freilich immer in den Grenzen der Erklärung stehen zu bleiben, so wie sie ihm nach den Rechten seines Landes vorgezeichnet sind, aber wenn irgendwo eine Erklärung nach wahrer; nicht

Nur vergesse man die Regel der Klugheit nicht, äußerst mißtrauisch gegen die Wahrheit seiner Begriffe zu seyn, wenn die gesetzgebende Macht, die das Ganze übersieht, gerade das Gegentheil angenommen hat. Man vergesse nicht, seine Spekulation von allen Seiten zu beleuchten, und ihr den möglichsten Grad von Gewißheit und Bestimmtheit zu geben, eh' man es wagt, das Resultat derselben der Welt vorzulegen; denn —

„wenn irgend etwas einen bescheiden und
„bürgerlich denkenden Gelehrten geneigt
„machen kann, an der Aechtheit seiner
„Ueberzeugungen zu zweifeln: so muß es
„ein solcher Umstand seyn.

Feder in der angef. Abh. in der Vored. p. 3.

11) Hegte ich den Wunsch, Sie zu denkenden und brauchbaren Naturalisten nach meiner geringen Kraft heranzuziehen: so mußte es mir eine unvermeidliche Pflicht seyn, Ihnen den eigenthümlichen Zweck dieses Studiums sinnlich zu machen, und diejenigen Gesichtspunkte zu schildern, die nach meiner Einsicht die beträchtlichsten Verirrungen sind. p)

So

p) In dieser Lage war es Unmöglichkeit für mich, meine Ueberzeugungen nach der Vorstellungsart eines Dritten umzuformen, oder den Grad ihrer

rer

zen gezeichnet ist, und man gelernt hat, das Naturrecht von der Seite zu betrachten, von der es der Juriste nehmen muß, wenn er wahren Nutzen durch seine Bestrebungen einsammeln will: dann kommen die allgemeinen Gesetze eines gründlichen Studierens in philosophischen Disciplinen zur Anwendung. Diese finden wir namentlich in der Wahrheit, Bestimmtheit und Faßlichkeit der Begriffe, und Grundsätze; in den richtigen Herleitungen der besondren Lehren aus den allgemeinen, denen sie untergeordnet sind, und in der Zusammenstimmung aller Theile nicht nur unter sich, als einzelne Materien betrachtet, sondern auch zu einem regelmäßigen Ganzen.

12) Selbst zu denken, ist wohl in keinem Theil der Rechtsgelehrsamkeit auffallender nothwendig, als in dem natürlichen,

rer Lebhaftigkeit zu kalter Anzeige herabzustimmen. Sollte aber diese unbedeutende Schrift je vor die Augen eines Gelehrten kommen, dem ich als ein Gegenfüßler seiner Meinungen erscheine: so sey ihm dieser Anhang ein sichrer Bürge, daß ich nicht schrieb, um zu beleidigen, (wenn auch meine Geringfügigkeit beleidigen könnte) sondern daß ich eine ungeschminkte Achtung für seine Verdienste in jeder andrer Aussicht hegen — vielleicht sein warmer Verehrer (auch in der Behandlung einzelner Materien des Naturrechtes) seyn kann, ohne daß mich dies berechtigte, eine Zeile meiner obigen Bemerkungen auszulöschen.

Wenn ein Schüler dieses Studiums fremde Lehren ohne eigne Ueberzeugung in das Gedächtniß propft, so hat er einen leeren Schall empfangen, den das erste Lüftchen verweht. Schiefe Urtheile — Ungereimtheiten aller Art werden in seinem Gehirn unausrottbare Wurzeln fassen, wenn sein Lehrer, auf dessen Worte er schwur, selbst einen Irrweg betritt. Und ist der Unterricht, den er an sich gekauft hat, eine Sammlung tief durchdachter Wahrheiten: so sitzt ein Kranker bei einem Königsmahl ohne Kraft zu genießen.

13) „Aber hat der Lernende die Fähigkeit, zu „prüfen? Ist ein Schüler weiser, als sein Meister?

Tief sollt' es mich schmerzen, wenn ich durch die vorhergehende Stelle ein Mißverständniß erwecken; einen meiner Leser zu einem überklugen Jüngling bilden sollte, der, voll Geniekraft, flüchtig aufgefangene und halb verstandne Sätze — so interessant; so verwickelt sie sind — aus freier Faust aburthelte, und auf dem Dreifuß seiner Vielwisserei über die Schultern der größten Männer zu Lob und Ehr seines Namens unter allen Vettern und Muhmen der erlauchten Familie, wegsähe.

Ich muß mich also deutlicher erklären, zumal da diese Regel nicht nur auf das Naturrecht

dem

Studium anwendbar ist, und nur deswegen unter den Abschnitt: vom Naturrecht! gebracht wird, weil man ihre unvermeidliche Nothwendigkeit gerade aus demselben mit der sinnlichsten Ueberzeugung entwickeln kann.

Einmal: ich sprach nicht blos von dem Stand des ersten Anfängers, wenn ich Selbstdenken foderte — denn auch nach vollendeter Einsammlung der elementarischen Kenntnisse muß unser ganzes Leben eine Schule bleiben, in der man nach Wahrheit ringt, und an der Hand des Besserbelehrten Fortschritte in derselben macht.

Und dann — Selbstdenken und Prüfen sind Pflichten, die ich von dem ersten Anfänger getrost fodern darf, wenn man nur den rechten Begriff damit verbindet. Freilich ist das Zutrauen zwischen Lehrer und Lernenden die wesentliche Voraussetzung bei einem glücklichen Unterricht. Freilich verschließt sich ein Schüler, der sich weiser dünkt, als der Meister, alle Möglichkeit unter seiner Ausbildung zu wachsen, und das Präjudiz des Ansehens hat in der Schule seinen gegründeten Werth, in so fern es die Schranken der Vernunft nicht überschreitet. Aber wer selbst denkt, und prüft, handelt gar nicht gegen diese Regeln.

Nicht zufrieden seyn, daß man gehört hat, sondern mit Fleiß erforschen, ob man irgend einen Begriff mit dem Gehörten verbindet? ob dieser Begriff noch schwankend ist, oder so deut-

lich und bestimmt, daß man die Fähigkeit hat, ihn wieder von sich zu geben (d. h. sich mit Faßlichkeit und Zusammenhang über den Gegenstand des erhaltenen Begriffes auszudrücken) zu den gegebnen Lehrsätzen Beispiele erfinden, und den Versuch machen, ob sie vollkommen anwendbar sind, oder nicht? das, was man heute lernt, immer mit dem vergleichen, was man schon wußte; sich auf diese Weise einen Leitfaden bilden, an dem man zuerst die Grundsätze einzelner Materien verfolgt und ordnet, dann aber diese einzelne Materien in den Plan des Ganzen bringt; aus allgemeinen Wahrheiten Schlußfolgen für das Besondre ableiten; aber das was man selbst abgeleitet hat, nicht gleich in sein System verweben, sondern immer mißtrauisch seyn, bis man nähere Gewißheit erlangt; seine Erkenntniß nicht auf den nakten Lehrsatz einschränken, sondern Gründe und Beweise aufsuchen, — das nenn' ich selbst denken! das nenn' ich prüfen!

Freilich werden auf diesem Wege manche Zweifel aufstßoen; manche Dunkelheiten vorkommen, aber Raserei wär' es, zu glauben:

„Weil ich das Gehörte nicht verstanden ha-
„be, so hat sich der Lehrer selbst nicht ver-
„standen." „Oder weil ich Dubia auffin-
„de; so bin ich der Mann, der den ganzen
„Satz umstoßen mag!

Daß wir noch nicht verstehen — daß wir noch zweifeln, ist gemeiniglich das sicherste Zeichen unsrer Schwäche, die der nachhelfenden

Güte

bedarf.

So lehrt uns das Selbstdenken Bescheidenheit; knüpft ein engeres Band zwischen Lehrer und Lernenden, und gewährt uns die Kunst, den empfangnen Unterricht in Saft und Blut überzutragen. Einen Nachbeter übertrift kein Geschöpf an Arroganz!

14) Wer mit den elementarischen Kenntnissen ausgerüstet ist: der fahre fort, zu denken; fange an zu lesen; aber seine Prüfung muß hier viel wirksamer und schärfer seyn, als sie bei dem ersten Unterricht seyn konnte

In dem Naturrecht giebt es mancherlei Systeme, und Sekten. In allen ist Wahrheit; in keiner ausschließungsweise! Ohne das Gute muthwillig zu verkennen, darf man kein System, das man nicht ganz -- vielleicht dem Hauptgesichtspunkt nach nicht zu seinem System machen kann, mit Verachtung ansehen. Schon die Hofnung, daß einzelne Materien gründlich bearbeitet sind, fodert uns zum Lesen und zum Prüfen auf. Oder — wenn sich nur einzelne Flecken; wenn sich schwache Seiten in dem Schriftsteller auffinden lassen, muß deswegen gleich das Ganze eine Thorheit seyn? Hat unser System keine Flecken?

Verketzerungen, blinde Anhänglichkeit an seine Schule, und Verachtung dessen, was nicht ihren Schild und Innschrift trägt, sind die Feinde

de der Wahrheit; aber kluge Auswahl der nächste Weg, ihrer habhaft zu werden.

Und daher kommt es, daß, wer mit einem gläubigen Herzen an vorgefaßte Meinungen die prüfende Lektüre einer Schrift unternimmt, überall Fehler, oder überall Tugenden findet, und doch ist beides in der Natur so selten — die Mittelstrasse so gemein!

Nur ist es auf der andren Seite eben so gewiß, daß wir, so lang die Sphäre unsrer Kenntniß im Naturrecht noch nicht hinreichend ist, einem Schriftsteller aus wenigen Zügen seine Grundprincipien abzumerken, durch das Blendende der Vorstellungsart verleitet, gar zu leicht Irrthümer annehmen, die wir nie angenommen hätten, wenn wir vermögend gewesen wären, zu ahnden, daß sie Folgerungen, aus solchen Urbegriffen sind, deren Falschheit wir längst mit Ueberzeugung eingesehen hatten.

Aus der nemlichen Quelle entspringen die häufigen Wortstreite im Naturrecht, die sich am sichersten vermeiden lassen,

„wenn man auf den Begriff, welchen ein „jeder dem Naturrecht beilegt, und auf den „ersten Hauptgrundsatz, den er davon an„nimmt, genau Acht hat.

Schotts Jurist. Encyk. und Method. §. 380. p. 205. (Leipz. 1772.)

Ueber diesen Punkt gewährt uns die Litterärgeschichte den reichhaltigsten Aufschluß -- eine solche Litterärgeschichte, die uns vielleicht weni-

weniger mit Geburtsörtern, Jahrzahlen und Doktorpromotionen versorgt, aber desto reicher an glücklichen Zeichnungen des schriftstellerischen Karakters ist! Voll von dergleichen treffenden Schilderungen ist des berühmten Herrn Hofrath Meisters Bibliotheca Juris Naturæ & Gentium. Gött. 1749. 1757. III. Th.

15) „Ist das Naturrecht in der Schule eines „Juristen, oder in der Schule eines Phi„losophen zu studieren?

Diese Frage entscheidet der verdienstvolle Hr. Prof. Schott zu Gunsten des erstern, (l. c. p. 204.) und mit Freuden würde ich dem Urtheil dieses großen Gelehrten beipflichten, wenn mir nicht auf der einen Seite die Leichtigkeit, positive Bestimmungen mit den natürlichen zu verwechseln, und durch zu weite Ausdehnung des Begriffes von einem pragmatischen Vortrag in den nemlichen Fehler auszuarten, den man in den Institutionen des römischen Rechts unter dem Artikel: Usus hodiernus fast allgemein anerkennt und beklagt, gar zu sinnlich wäre, und auf der andern — kein Jeder lebte. Es mag also Vorliebe für diesen Einzelnen seyn, wenn ich dem ganzen philosophischen Orden in meiner Seele den Vorzug gebe.

Auf manchen Akademien entscheidet sich diese Frage sehr leicht; denn es ereignet sich wohl, daß nur einer von beiden — ein Juriste oder ein Philosophe das Naturrecht öffentlich erklärt.

Lehrbuch des Philosophen sich vorläufige Gewißheit verschaffen, ob er Zwangsrecht und Sittenlehre vermischt? Auf diesen Fall hören Sie es bei dem Juristen allein; damit sich keine Verwirrung; kein falscher Gesichtspunkt in ihr Studium einschleicht. Behandelt aber der Philosoph das Naturrecht, als das Zwangsrecht unter den Menschen: dann würde ich von seinem Lehrstuhl die erste Unterweisung annehmen, und, von dem Werth dieser edlen Wissenschaft überzeugt, die weitern Fortschritte in derselben dann erst unter der Fahne eines Juristen verfolgen, wenn die elementarischen Kenntnisse der positiven Rechte schon eingesammelt sind. Eine Wiederholung dieser Art müßte von dem glücklichsten Einfluß in Theorie und Praxis seyn. Alles zeigte sich da in einem weit helleren Lichte; man könnte im Selbstdenken und Prüfen die zweite Stufe erreichen, und lernte das Verhältniß des Naturrechtes gegen die positiven Gesetze und die Art seiner Anwendung mit möglichster Richtigkeit entwickeln.

16) So wenig das Naturrecht mit dem positiven Recht überhaupt vermischt werden darf: so wenig sollte man positives Völkerrecht mit dem natürlichen Völkerrecht vermischen; da dieses nichts, als das Naturrecht selbst ist, mit Anwendung auf die Angelegenheiten ganzer Nationen gedacht, die

sich,

sich, in so fern ihr Verhältniß keine Abhängigkeit von einander voraussetzt, aus dem nemlichen Gesichtspunkt behandeln lassen, aus welchem man den einzelnen Menschen im Stand der natürlichen Gleichheit betrachtet.

17) Der Kenner des Naturrechtes ist noch kein Juriste — wenigstens für unsre Tage nicht! Je einfacher die Sitten der Menschen sind: desto genügsamer sind ihre Foderungen; desto eingeschränkter die Bedürfnisse; desto kürzer lassen sich ihre rechtliche Bestimmungen fassen. Das allgemeine Menschengefühl für das, was Recht und Unrecht ist, und wenige hergebrachte Gewohnheiten, die die Nothwendigkeit eingeführt und das Alter, das sich so gern mit den Instituten der Vorwelt beschäftigt, getreulich in seinem Gedächtniß aufbewahrt hat, sind die Gesetze eines unentwickelten Volks, das vom Ackerbau und der Jagd lebt. Allein, so wie sich die Geschäfte der Menschen vervielfältigen; so vervielfältigen sich auch die Objekte rechtlicher Bestimmungen — und je mannichfaltiger, und verwickelter diese sind; desto unzulänglicher ist das Naturrecht! desto nöthiger sind geschriebene Gesetze, die eine nähere Rücksicht auf das Besondre ihrer Nation und Zeit nehmen.

Phy-

Physische und moralische Krankheiten scheinen nach einerlei Maaßstab mit einem gewissen Grad von Verfeinerung, und mit dem Luxus eines Volkes zu steigen. Die erstren erweitern das Gebiet der Arzneikunde, die sich bei dem arbeitsamen, mäßigen Naturmenschen auf wenige Erfahrungen und Heilmittel einschränken konnte; und leztre zeichnen der Gesetzgebung und der Rechtskenntniß eine Bahn vor, die ihr sonst unbekannt war.

18. Unsre Zeit und unser Vaterland ist in der Menge seiner Gesetze, so wie in der Menge seiner Bedürfnisse gestiegen. Das scharfsinnige und künstliche Rechtssystem des verfeinerten Roms; die fromm-politischen Gesetze des päbstlichen Stuhls; ursprünglich deutsche — sowohl alte als neue, sowohl allgemeine als partikuläre Rechte (ihrer Vervielfältigung in objektivischen Abtheilungen, und der Longobardischen Lehnsgesetze nicht einmal zu gedenken) bilden ein so verwickeltes Ganzes, und enthalten so mannichfaltige, der Menschenvernunft a priori unerrathbare Bestimmungen, daß ein blosser Naturaliste in deutschen Gerichten keine bessere Rolle spielt, als ein blosser Anatomiker am Krankenbett. Leztrer ist noch lange kein Arzt, und erstrer noch lange kein Juriste.

II. Ueber

II.

Ueber das Studium der positiven Rechte.

1) Aus dem Wesen der positiven Rechtsgelehrsamkeit ist die Grundregel der ganzen Methodologie abzuleiten. Man nehme den Begriff an, daß sie eine praktische Kenntniß der Gesetze ist, so werden sich aus demselben drei Hauptpflichten des Juristen entwickeln;

„Studier die Gesetze, das heißt,
Erwirb dir das Verständniß ihres wahren Sinnes.
Trage die Hauptbestimmungen derselben mit möglichster Deutlichkeit und Vollständigkeit in dein Gedächtniß und in deinen Verstand über.
Lerne die gefaßten; rechtlichen Wahrheiten und die richtig erklärten Gesetze auf die Angelegenheiten des Menschenlebens anwenden.

Die einzelnen Regeln der allgemeinen juristischen Methodologie sind Ausflüsse aus diesem ersten Principium, und setzen theils die Nothwendigkeit, keine dieser Hauptpflichten von ihren Zwillingsschwestern zu trennen, wenn man den Namen eines wahren Juristen verdienen will, theils die Art und Weise, eine jede derselben mit der möglichsten Zweckmäßigkeit auszuüben, in ein helleres Licht. Und so wird das harmonische Gebäude unserm Auge sichtbar, das wir, als

Schü-

Schüler der Themis, an uns selbst zu vollenden haben.

2) Die allgemeine Methodologie ist für die besondren Theile der Rechte leicht anwendbar; und die eigenthümlichen Klugheitsregeln für das Studium derselben ergeben sich theils aus den encyklopädischen Begriffen, die Sie empfangen haben, theils aus den vortreflichen Lehrbüchern der Methodologie, die uns der berühmte Herr Geh. Just. Rath Pütter, p) und der gelehrte Herr Professor Schott q) geliefert haben. Nur werde ich bisweilen zur Erläuterung der allgemeinen methodologischen Regeln das römische Recht, als den ersten Gegenstand ihres akademischen Studiums, beispielsweise aufstellen.

3) In das Verständniß eines positiven Rechtes läßt sich nie eindringen, ohne mit der Geschichte des Volkes, von dem sich die Gesetze herschreiben, mit der Sprache, worinn sie geschrieben sind, mit den Veränderungen, die sich mit den Gesetzen selbst zugetragen haben, und mit der juristischen Litterärgeschichte, als den unmittelbaren Vorerkenntnissen, vertraut zu seyn.

In der Geschichte des Volkes, dessen Rechte man studieren will, sind diejenigen Punkte mit vorzüglicher Aufmerksamkeit herauszuheben, die

p) Göttingen. 1767. p. 75 — 101.

q) p. 207 — 238.

haben. Dahin gehören: die Staatsveränderungen, der Karakter des Volks nach seiner stufenweisen Entwiklung, die Bedürfnisse desselben, die sich, als eine bewegende Ursache — oder einzelne Fakta, die sich als eine Gelegenheit der Gesetzgebung aufstellen lassen, die Karaktere, und Biographien der vornehmsten Gesetzgeber — nicht aber die rauschenden Begebenheiten in Schlachten und Siegen; noch die minder glänzenden, aber für den Philosophen und Menschenkenner so interessanten Anekdoten von großen und edlen — oder niedrigen und Schandthaten, die seine Porträtsammlung aus der Familie Adams bereichern, in sofern die geschilderte Personen nicht in die Gesetzgebung gewirkt haben.

Auf die Geschichte der Nation folgt unmittelbar ihr Staatsrecht; und ohne dasselbe läßt sich nicht leicht eine gründliche Kenntniß des Privatrechtes gedenken. So einleuchtend dieser Satz ist; so unwirksam zeigt er sich doch in der Anwendung auf das römische Recht. Gemächlichkeit und Vorurtheil zählen dasselbe unter die juristischen Pedanterien, und — wenn man den Nutzen nach dem unmittelbaren Genuß; nach dem gegenwärtigen Augenblik berechnen will, mit guten Grund! Wer aber gewohnt ist, die sichersten Mittel zur Aufhellung dunkler Materien einzusammeln, eh er sich an die dunkle Materie selbst wagt; der wird das römische Staatsrecht als einen reichhaltigen Aufschluß zum gründlichen

der Vorerkenntnisse einen Theil seiner Arbeiten gelenkt zu haben.

Eine nicht superficielle Bekanntschaft mit der Sprache, in der die Gesetze geschrieben sind, ist so wesentlich nothwendig für den Juristen, daß es äußerst lächerlich ist, sich ohne dieselbe für einen Gesetzkenner auszugeben. Denn in diesem Fall sind ungetreue Verdeutschungen, und Fragmente von Nacherzählungen der einzig mögliche Weg, nur zu einiger Kenntniß ihres Innhaltes zu gelangen. Aber, wie hoch steigt diese Kenntniß? wo bleibt Gewißheit? wo Zusammenhang, wo die Möglichkeit nur den ersten Punkt der buchstäblichen Erklärung zu berühren? und wenn diese nicht bearbeitet ist, wo die Entwiklung des gesetzlichen Geistes — die Erklärung des innern Sinnes? und wenn überhaupt nicht erklärt wird, wo die Möglichkeit der Anwendung? Und doch werden diese planen Grundsätze im gemeinen Leben so gern vernachläßigt! Wir haben drei fremde Gesetzbücher als unmittelbare Entscheidungsquellen angenommen — alle drei sind in lateinischer Sprache geschrieben, und in jedem derselben herrscht ein Genius der Sprache, der der Sprache des andern ganz unähnlich ist. Welche gelehrte Kenntniß der Latinität wird also erfordert, um nur den wörtlichen Sinn dieser Gesetzbücher — ich will nicht sagen, kritisch zu erforschen, sondern nur mit einiger Verständlich-

keit

lehrt uns, daß man oft verwegen genug ist, den ehrwürdigen Namen eines Juristen zu usurpiren, ohne sein Lehrbuch halb richtig übersetzen zu können!

Die Rechtsgeschichte entwickelt die Veränderungen, die sich mit der Gesetzgebung eines Staates überhaupt zugetragen haben. Sie stellt die merkwürdigsten Fakta auf, die in das Allgemeine einen unmittelbaren Einfluß äussern. Die juristischen Antiquitäten bezeichnen uns diejenigen rechtlichen Bestimmungen einzelner Materien, die in ältren Zeiten Sitte waren, und durch neue Verordnungen zwar abgeschafft sind; aber zu dem gründlichen Verständniß des neuern und noch geltenden Rechtes dadurch einen wichtigen Beitrag liefern, daß sie uns auf der einen Seite die Folgerungen aus abgeschaften Grundregeln deutlich machen, die sich in die spätern Rechte häufig genug einschleichen, wenn auch das Principium ihrer Existenz aufgehoben wird, und auf der andern Seite die Gründe enthalten, aus welchen der innre Sinn eines Gesetzes abzuleiten ist. Die Bearbeitung einzelner Materien nach ihrer stufenweisen Entwicklung von ihrer ältesten rechtlichen Verfassung an bis auf die neueste Form, auf die sie ihre endliche Ausbildung geleitet hat, wird mit dem Namen der chronologischen Jurisprudenz bezeichnet.

Die Litterärgeschichte hat einen doppelten Gesichtspunkt. Ihre ersten Elemente, die uns

mit den Schicksalen der Rechtswissenschaft überhaupt, mit der Lebensgeschichte der Rechtsgelehrten vom ersten Rang und mit den wichtigsten Schriften derselben bekannt machen, lassen sich nicht nur, so bald man eine encyklopädische Uebersicht der Jurisprudenz gefaßt hat, mit bestimmter Deutlichkeit bearbeiten, sondern sie gehören auch nach meiner Meinung unter die nothwendigen Vorerkenntnisse des Rechtes selbst, weil sie uns auf der einen Seite die gefährlichen Abwege in sinnlichen Beispielen darstellen, die wir in der Anordnung unsres Studiums zu vermeiden haben, und auf der andren unsre Seele zu einem thätigen Eifer entflammen, auf dem einzig richtigen Weg, den unsre verehrungswürdige Väter vor uns betreten haben, nach dem endlichen Ziel fortzuschreiten. Nach ihrer Bearbeitung werden uns die angeführten Schriftsteller in den rechtlichen Lehrstunden selbst, keine fremde Worte, die wir auf das lächerlichste verdrehen — keine unbedeutende Kleinigkeiten, die wir nur im Vorbeigehen anhören, sondern Rückerinnerungen an alte Bekanntschaften seyn, die wir mit Freuden auffangen, und benutzen. Der Zufall kann uns keine Schriften in die Hände spielen, die unsrem Privatfleiß eine falsche Wendung geben würden, sondern wir sind im Stande, eine vernünftige Wahl zu treffen. — Allein die weitern Fortschritte in dieser geschichtlichen Kenntniß, die Verfolgung derselben von allgemeinen zu besondren Materien werden nur dann erst möglich, wenn

wir

Kenntniß erhalten haben.

Durch diese Hülfsmittel erringen Sie die Fähigkeit, der ersten und wesentlichen Bestimmung eines Juristen Genüge zu leisten, das heißt, die Gesetze — beides nach ihrem buchstäblichen und inneren Sinn — richtig zu erklären.

Die Verachtung dieser Hülfsmittel unterwirft Sie den Schicksalen jener finstern Köpfe, die in der Unwissenheit der römischen Sprache, Sitten, und Staatsverfassungen so weit giengen, daß sie das Fusisch Kaninische Gesetz seinem Namen nach vom hündischen Neid ableiteten. Ein Theil ihrer Schuld ruht auf der Zeit, in der sie lebten; aber wenn Sie nur Ihr Lehrbuch nachbeten, über heutigen Gebrauch schwatzen, ohne das zu verstehen, was in heutigen Gebrauch gezogen werden soll, und Formeln in ihr Gedächtniß graben wollen, ohne daß Sie die Materialien inne haben: dann liegt das ganze Gewicht eines gerechten Tadels auf ihren eignen Schultern!

4) Nach diesem Vorbereitungen wird es Ihnen die glücklichste und angenehmste Beschäftigung seyn, das System des Rechtes durchzustudieren.

Ordnung im Ganzen; zweckmäßige Zusammenstellung aller Gegenstände, die zu einem und ebendemselben Theil der Rechte gehören, ohne Vermischung mit fremden Materien; Vollständigkeit in derselben; durchdachter Zusammenhang

in den einzelnen juristischen Lehren; Fortschreitung von dem Leichtern zum Schwerern — von dem Allgemeinen zum Besondren; von Vordersatz zu Nachsatz; gerůndete Bestimmtheit in den Begriffen und Abtheilungen; Darstellung solcher Grundsätze, die aus dem wahren Sinn der Gesetze abgeleitet sind, und aus denen sich die besondren Fälle mit denkender Ueberzeugung und ohne Vernunft wiedrige Aufhäufung der Exceptiv-Sätze entwickeln lassen, werden Ihrem Studieren eine Gründlichkeit, und Brauchbarkeit geben, nach der man durch die mühsamste; aber übelgeordnete Betreibung der rechtlichen Materien vergebens strebt.

Dies — glaub' ich — sind die wesentlichen Bestimmungen eines wissenschaftlichen Vortrags, dessen Anwendbarkeit, und Nothwendigkeit in dem juristischen Studium gar keines Beweises bedarf. Denn wer sie leugnet; dessen Sache ist wohl das philosophische Denken überhaupt nicht, und Argumente möchten also schwerlich von einiger Wirkung auf seine Seele seyn. Ob aber unter allen möglichen Arten des scientifischen Vortrags gerade die mathematische für die Rechtsgelehrsamkeit die möglichst beßte ist, darüber haben so viele große Männer gestritten, und es nicht ausgemacht, daß die Erörterung dieser Frage über meiner Sphäre seyn muß.

Nur so viel ist überhaupt zu merken:

Erstlich, daß die äussere Form die innere Güte und Gründlichkeit eines Systems nicht verändert.

Zwei-

ne Ausmessungen des Rechtes durch Instrumente, und Figuren — keine algebraische Berechuung desselben ist, wie einige Spaßmacher, die weder die mathematische Lehrart, noch irgend eine andre verstehen, der Welt aufheften wollten.

Drittens, daß einige Liebhaber dieser Methode mit ihren Axiomen, Postulaten, Theoremen, und Korollarien keine bessere Rolle spielen, als die Inskriptionsschmiede,

„die meynen wunder, wie schön die Inskriptionen gerathen, wenn sie kurze „und lange Zeilen gemacht haben. (sagt Gottl. Sturm, in seinem Unterricht, wie ein Studiosus Juris mit Nutzen die Rechtsgelahrtheit — mit der Weltweisheit verbinden soll. Jena. 1734. Dritt. Hauptst. §. 10. p. 86.)

Ich, der ich zwar kein Freund der mathematischen Lehrart bin, fühle doch keinen Beruf, gegen sie zu reden, da ich den Zwist im Menschenleben über alle ausserwesentliche Dinge so gern vermeide.

Zum Beßten der tabellarischen Methode spricht mit vieler Wärme der Herr D. und Advokat Habernickel in der Vorrede zu seinen Institutionibus Juris Romani Gött. 1776. p. V. VI. VII.

Die mathematische Lehrart sowohl, als die tabellarische Methode sind nur Nebenbestimmun-

theilung entwickeln.

Ueber diese sowohl, als über die Ramistische und fragende Methode gewährt uns der berühmte Herr Prof. Schott in der angeführten Encykl. und Method. p. 175. 176. §. 338. 339. eine kurze aber vorzüglich treffende Erläuterung.

Philosophisches System — Unvermischtheit der Rechte habe ich als eine wesentliche Eigenschaft des scientifischen Vortrags angegeben. In den meisten Theilen der Rechtsgelehrsamkeit haben die berühmtesten Rechtslehrer sich vereiniget, in ihren Lehrbüchern einen durchdachten Entwurf, Vollständigkeit und Entfernung von allen fremden Materien einzuführen. Nur die römischen Rechte sind noch in diesem Punkt verwahrloset — wenigstens noch im Keim der Ausbildung. Der Herr Geh. Just. Rath Pütter spricht in seiner Encykl. und Methód. p. 79 — 86. §. 137 — 146. mit tiefer Gründlichkeit über diese Materie, und ihm haben wir, als der ersten Triebfeder, die beßten Versuche zu danken, die aber leider! nur in den Grenzlinien der ersten Anfangsgründe stehen geblieben sind.

Studieren Sie also den systematischen mehr Plan eines Habernickels, Hofackers, Madihns, Schmidts, so lange die Lehrart auf Akademien noch immer an den gesetzlichen Leitfaden der Justinianeischen Vorstellungsart sklavisch gefesselt ist, durch eignen Fleiß, und fügen Sie in denjenigen

Plan,

Erläutrungen die Sie in den gewöhnlichen Kollegien einsammeln werden. Sondern Sie aber dasjenige, was nicht aus dem römischen Rechte, sondern aus heutigem Gebrauch und vaterländischen Gesetzen entlehnt ist, in ein eignes Ganzes ab, das Sie vor der Hand als einen Nachtrag — als die Supplemente zum System der römischen Rechtsgelahrheit betrachten können. Auf diese Weise läßt sich nach und nach mit einer zweckmäßigen Ordnung auch die Vollständigkeit verbinden!

Was das Systematische, nicht aber, was das Unvermischte betrift, gehört des Herrn Geh. R. Nettelbladts elementarisches System der positiven Rechtsgelahrheit in Deutschland hieher. Den neuesten Versuch dieser Art stellte Herr Prof. Lobethan auf.

5) So sehr ich auf eine systematische Kenntniß der Rechte dringe, so ist es doch meine Meinung nicht, daß Sie sich an das Lehrbuch fesseln sollen, und die Gesetze vernachläßigen.

Das Lehrbuch ist nur eine Schale, in der sich die juristischen Wahrheiten sicher aufbewahren lassen, auf daß daß keine für Sie verloren gehe — worinn dieselben näher an einander gedrängt sind, damit sie sich leichter übersehen lassen. Aber der Kern! — das sind die Gesetze! diese zu lesen, und wieder zu lesen, — zumal diejenigen, die Ihnen das Lehrbuch als Beweise,

 oder

oder Hauptgesetze darstellt, und nach dem richtigen Verständniß derselben durch fleißige Anwendung der hermenevtischen Regeln und Hülfsmittel so frühzeitig, als möglich zu ringen, das ist die wesentliche Pflicht eines Rechtsbeflissenen.

6) Sie studieren nicht für die Schule und sich selbst. Welt und Staat haben große Foderungen an Sie, und Sie sind nicht vermögend, ihnen Genüge zu leisten, wenn Sie blos bei einer gelehrten Kenntniß der Gesetze stehen bleiben wollten, ohne sie für's gemeine Leben anwendbar zu machen. Sie sollen keine römische Praetoren werden; nicht pro rostris sprechen, und keinen Sitz in Vehmgerichten haben, noch den Blutbann unter Bäumen hegen. Gerade für unsre Nation und Zeiten müssen Sie Juristen werden, oder Sie sind keine! — nicht blos den Juristen in der Studierstube spielen, sondern Rechtsverständige in den Gerichten seyn.

Daher ergeben sich drei Unterabtheilungen dieser Regel:

a) Wenn man die elegante oder humanistische Wissenschaft von der praktischen trennt, so hat keine von beiden einen Werth. Die erstre ist gelehrter Prunk — wenigstens gar keine Rechtskenntniß, und die letztre Handarbeit eines rohen Empirikers.

Dieser Regel zufolge muß nicht nur die ganze Anlage Ihres Studiums auf das Pragmati-

mit-

sche, das heißt, auf dasjenige, was einen mittelbaren oder unmittelbaren Nutzen im gemeinen Leben äussert, auf das sichtbarste abzwecken, sondern es muß auch namentlich die Summe gesetzlicher Bestimmungen, die in unsren Gerichten geltend sind, so wie sie der heutige Gebrauch und die partikulären Rechte jedes Landes eingeführt, bestätigt, verändert haben, der endliche und wichtigste Gegenstand Ihrer Bestrebungen seyn, als der Mittelpunkt, um den sich die ganze Rechtswissenschaft dreht.

b) Theoretische Kenntnisse, (wenn sie auch nicht blos die ältren Gesetze, sondern zugleich die neuern, und heutzutag geltenden Rechte umfassen) ohne praktische Fähigkeit, als Juriste zu handeln, machen nur ein halb vollendetes Gebäude aus. Eine auf Regeln und Uebung gestützte Fertigkeit in der Anwendung ist das, was dem Werth Ihrer Kenntnisse das Siegel aufdrücken muß.

Mit der Kenntniß von den Rechten und Verbindlichkeiten selbst, muß also eine gründliche Theorie des praktischen Theils der Rechtsgelehrsamkeit verbunden werden, und zwar nach der Vorstellungsart, die ich Ihnen nach dem Sinn der Schottischen Encyklopädie (p. 133 — p. 154.) erklärungsweise aufgestellt habe. Trennen Sie hier keinen Theil von dem andren; lassen Sie sich die Staats und Kanzlei-Praxis als Publicisten vorzüglich wichtig — als Civilisten die aussergerichtliche Praxis eben so wich-

tig seyn, als die gerichtliche, und bearbeiten Sie insonderheit die Lehre von den juristischen Klugheitsregeln mit auszeichnendem Eifer. Denn je stärker Sie in der wahren Hevrematik sind; desto mehr entfernen Sie sich von dem hirnlosen Fabrikanten und Aufhäufer unpassender und lächerlicher Klausuln, und mit desto größrem Nachdruck wissen Sie den Kunstgriffen des schändlichen Geschlechtes der Rabulisten schon in der Ferne zu begegnen.

c) Haben Sie endlich neben dem Materiellen auch das Formelle nach festen Regelu erlernt: so lesen Sie die juristischen Aufsätze und besonders die gerichtlichen Verhandlungen, die ein Werk geschickter Praktiker sind; vergleichen Sie diese Muster mit den erhaltenen Lehren; abstrahiren Sie sich aus denselben den Begriff von der beßten Behandlung ähnlicher Fälle, und fangen Sie stufenweise an, sich selbst zu üben, und bald die Rolle eines juristischen Führers in aussergerichtlichen Angelegenheiten, bald die Rolle eines Beistandes vor den Gerichten, oder des Richters selbst zu übernehmen.

Hoffentlich wird der erste Anfang dieser Arbeiten schon Ihre akademische Laufbahn krönen — und freuen Sie sich, wenn es nach dem herrlichen Plan geschieht, den der Herr Geh. Just. Rath Pütter in seiner Encykl. und Method. entwickelt hat. p. 103. 104. und p. 251. 252. 253.

7) Groß und ehrwürdig ist das Bild des wahren Praktikers! Mit einem Schatz von Kenntnissen bereichert, die ihm seine reife Urtheilskraft, sein unermüdeter Fleiß, und seine vertraute Bekanntschaft mit den Gesetzen, und ihren gelehrtesten Erklärern zum Erbtheil gegeben haben, verbindet er eine ausgebreitete Erfahrung.

Der Gang, den die rechtlichen Geschäfte nehmen, ist seinem Auge in Klarheit und Ordnung sichtbar. Jene todte Kenntniß aus Büchern gieng bei ihm in Leben und Aktivität über, und in allen Ereignissen, von so mannichfaltiger Gattung sie sind, arbeitet er mit einer Leichtigkeit, die dem Stubengelehrten, wenn er nur aufrichtig seyn will, immer unbegreiflich ist.

Und doch ist dieses Talent das geringste unter allen, die die juristische Erfahrung gewährt! Man kennt es unter dem Namen der Routine; man sagt: er hat sich in die Manier eines Geschäftes eingearbeitet.

Allein die Materialien selbst gewinnen, durch den Umgang mit Wirklichkeit — durch die Verwiklung in Geschäfte ganz ausserordentlich.

In dem weiten Feld der Jurisprudenz zeichnen sich dem Geschäftsmann im vorzüglichen Verstande diejenigen Materien aus, die im Menschenleben von der alltäglichsten Brauchbarkeit sind. Ohne dasjenige, als unbrauchbar, bei Seite zu legen, was minder häufig in Anwendung gezogen werden kann, richtet er doch seinen

vor-

vornehmsten Fleiß auf juristische Lehren vom alltäglichsten Gebrauch, und findet da Gelegenheit, in der Summe seiner Kenntnisse manche Lücke auszufüllen, die er vorher nicht einmal geahndet hatte.

Die Bekanntschaft mit partikulären Rechten, Gewohnheiten, und Observanzen, wovon wir als Theoretiker immer nur einen unvollkommnen Unterricht erhalten, wird durch die Praxis erweitert, und zu dem möglichsten Grad der Gewißheit erhoben.

Mit den Objekten rechtlicher Entscheidungen nach ihrer innern Natur und Verhältnissen macht uns die Erfahrung täglich vertrauter. Sie ist es, die uns den wahren Sinn für die große Kunst giebt, Fakta der Menschen zu enthüllen, in ihrer eigenthümlichen Gestalt darzustellen, ihre verschiedenen Seiten aufzuspähen, die Folgen derselben und die Absichten des Handelnden zu beleuchten, den mannichfaltigen Kunstgriffen der hämischen Feinde der Wahrheit und des Rechtes schon in der Ferne mit Nachdruck zu begegnen, und überhaupt die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze auf besondre Fälle mit Richtigkeit und Promtitüde anzuwenden. Eine herrliche Anlage zu dieser edlen Kunst gewährt freilich (wie ich schon oben erinnert habe) ein gesunder Menschenverstand, Philosophie, und gründliche Rechtskenntniß; aber die Erfahrung bildet sie aus, befestigt sie, und wandelt sie in lebende Fertigkeit um.

9) Wie weit also der wahre Praktiker vom Empiriker entfernt ist? in wie fern die Gemeinsprüche:

„ein Quentchen Praxis ist besser, als ein „Centner Theorie!

„Humaniora sind Schulstaub; weit unter der Sphäre des Realisten! ꝛc.

Verdrehungen der Wahrheit; eingewurzelte Vorurtheile der Selbstgenügsamkeit, und ein Dekmantel der Ignoranz sind? — das zeigt dieses Gemählde! Freilich stellt es den gelehrten Juristen von grauer Erfahrung, als den Vollendeten unsrer Wissenschaft dar, den der jüngere Rechtskenner mit Bewunderung anblicken, und mit Eifer nachahmen muß. Aber das Alter ist noch keine Bürge für die wirkliche Einsammlung der Vortheile, die ich eben geschildert habe. Man kann ein halbes Jahrhundert unter Akten geschwitzt haben, und so herzlich arm an Erfahrungen seyn, daß man nicht einmal in der Ferne ahndet, juristische Erfahrung sey mehr, als Kurialstyl, und ein voluminöses Excerptenbuch aus abgeurthelten Fällen. Hingegen kann eine mässige Summe juristischer Verhandlungen von einem denkenden Kopf so bearbeitet werden, daß die intensive Größe seiner Erfahrung die Geringfügigkeit der extensiven ersetzt. Erfahrungen anzustellen; dazu gehört ein inneres Auge — Beobachtungsgeist! und dieser ist ein Resultat von vielen Naturfähigkeiten, und von vielen erworbenen Kenntnissen.

Hei-

Heilige Pflicht ist es mir, stets über den einzig richtigen Weg nachzudenken, auf dem man nutzbare Erfahrungen einsammeln kann. Aber die Schwäche meines Geistes wird mir nirgends fühlbarer, als in diesem Geschäfte. Ich sehne mich nach einem Werk über die juristische Erfahrung, das dem Rechtsgelehrten das nemliche seyn könnte, was Zimmermanns Werk dem Arzt ist. Sollte nicht ein wackrer Juriste in unsrer Mitte seyn, den eine lange Reihe verdienstvoller Jahre, Philosophie, und tiefe Kenntniß der Rechte zum Vater eines Systems machen könnte, welches die regellosen Bestrebungen des angehenden Praktikers nach Beobachtung und Erfahrung auf einen festen Plan zurückführte? Ruhmvoller ließ sich keine Laufbahn in unsrer gelehrten Welt beschließen! Gesammelte Responsa, und Urtheile haben wir genug; auch solche, die ein Muster der Kunst sind, die vorkommenden Fälle zur Erweiterung seiner Kenntnisse zu benutzen — auch einzelne Bemerkungen, die einen herrlichen Stoff zu einem künftigen System liefern; besonders in den Anweisungen die Akten zu lesen und zu excerpiren! aber noch ist kein eigentliches System — kein Lehrbuch vorhanden, das den Gegenstand erschöpfte. Und so lang es nicht vorhanden ist; so lange wird Zimmermanns Buch von der Erfahrung in der Arzneikunst (Zürch. 1777.) immer ein Werk bleiben, das auch der denkende Juriste auf sein Studium mit glücklichem Effekt anwenden kann, so sparsam auch die

Sei-

Seitenblicke sind, die er der Kanzlei und der Gerichtsstube widmet.

Dies sind die Grundgesetze, nach welchen ich beschlossen habe, mein ganzes Leben hindurch in dem rechtlichen Studium zu arbeiten. Die Akademien sind die Pflanzschulen elementarischer Kenntnisse; anhaltender Fleiß bis in das späteste Alter muß uns stufenweise zu der Vollkommenheit heranziehen, nach der jeder Gelehrter in seinem Fach ringen sollte.

Sie nähern sich, meine Herrn! dem wichtigsten Zeitpunkt Ihres Lebens! Eine auffallende Veränderung geht mit Ihrer Lebensart sowohl, als mit dem Unterricht vor, den Sie bisher genossen haben.

Der scholastische Unterricht hat einen doppelten Zweck; einmal — das Gedächtniß mit solchen Materialien zu füllen, die einem jeden Gelehrten unentbehrliche Hülfsmittel und Vorerkenntnisse sind, und dann — den Verstand des Jünglings stufenweise so auszubilden, daß er für die höheren Wahrheiten und Lehren, die ihm die Zukunft darbietet, empfänglich wird. Der akademische Unterricht setzt eine ausgebildete Fassungskraft voraus, und fodert Anstrengung eines, zur Thätigkeit schon allmählig gewöhnten Verstandes. Unter den Kräften der Menschenseele zeigt sich hier das Gedächtniß, als die zweite wirkende Kraft, und das höhere Erkenntnißvermögen, als die Hauptkraft;

Der Lehrer auf Schulen ist ein liebreicher Vater, der einen Umgang unter seinen Kindern hält, und erforscht, ob jedes einzelne die Art, und die Summe von Nahrung empfangen hat, die seinem Alter und seinem Körper nöthig und angemessen ist. Der akademische Lehrer, wenn er alles ist, was er seyn soll — ist ein Vater für das Allgemeine, der die Fülle der Wahrheit und des Guten mit freigebiger Hand ausspendet, so, daß sie überall wirken kann, wo Empfänglichkeit für die Wahrheit ist. Aber, ob jeder Einzelne das Gute, das ihm bestimmt war, aufgefangen, und es als ein Samenkorn zu hundertfältigen Früchten, in seine Seele verpflanzt habe? das untersucht der akademische Lehrer nicht. Er setzt voraus, wo im Ganzen genommen vorausgesetzt werden kann, sagt nur einmal, was er sagen will, und geht weiter. Sein Vortrag ist auf einen höhern und männlichern Ton gestimmt, als der scholastische, und bei aller Mühe, sich Faßlichkeit zu geben, bleibt doch noch subjektivische Dunkelheit in manchen Materien für einen Theil seiner Zuhörer zurück, weil die allzufällige Herabstimmung für den schwachen Theil dem guten Kopf die Gelegenheit abstehlen würde, tiefer zu dringen.

So entstand bei mir die Ueberzeugung, daß, wer unmittelbar vom Schulvortrag hinweg; ohne alle Vorbereitung in akademische Hörsäle tritt, in ein fremdes Land geworfen wird, dessen Sprache er nicht versteht, und daß er erst

nach

nach einer guten Weile die Deutung des Gehörten gewinnen kann. Diese Ueberzeugung bestärkte mich in dem Vorsatz, die Lehrstunde zu geben, an der Sie bisher Theil genommen haben. Ich behandelte sie als eine Mittelstufe zwischen dem akademischen und scholastischen Vortrag, verwebte in die Manier meines Unterrichts die Grundbestimmungen des erstren, und entfernte mich von den Grenzen des letztern nie zu sehr, damit ich keinen Nachtheil in den Schulstudien bewirkte. Wo ich dem Einzelnen nicht ganz verständlich war, da war es mir eigentliche Freude, unmittelbar um nähere Erläuterung gefragt zu werden. Ich behielt mir das Recht vor, eine Prüfung anzustellen, wie weit ich verstanden und aufgefaßt war? Mein Privatumgang war einem jeden angeboten, um sich Raths zu erholen; ich theilte Tabellen mit, die das Wesentliche meines mündlichen Vortrags umfaßten, und machte es mir zur Pflicht, nicht nur gleich anfangs die nöthigsten Regeln über das Nachschreiben festzusetzen, sondern auch dem Einzelnen thätig nachzuhelfen, und seine Hefte zu verbessern.

Auf diese Weise fasse ich die gegründete Hofnung, daß ich nicht ganz ohne glücklichen Einfluß in Ihr akademisches Studieren gewesen bin. Kann ich Ihnen für die Laufbahn, die Sie betreten haben, noch einige Lehren geben, die Sie leichter oder gewisser zum Ziel führen, so wie ich sie durch ein bisgen Nachdenken, Beobachtung, und eigne — oft traurige! — Erfahrung ein-

gesammelt habe: so ist mein Lieblingswunsch erfüllt, und ich habe Ihnen das sicherste Denkmal zur Rückerinnerung an mich hinterlassen. Das Wesentliche dieser Regeln enthält der 179. §. der Pütterischen Encyklopädie, und Methodologie.

Vergleichen Sie auch Nettelbladts Præcognita universæ eruditionis. L. I. S. III. T. VII.

1.

Nehmen Sie nie mehr Lehrstunden in den akademischen Hörsälen an, als Ihre Kräfte bestreiten können. Sollten fünf Kollegia des Tages eine überspannte Fodrung seyn? Prüfen Sie sich — und wenn sie Ihnen das Studieren lästig machen, (was doch schlechterdings nicht seyn darf) so wählen Sie zur fünften Stunde eine Vorlesung, die entweder minder schwer zu fassen ist, oder eine, die nur ein paar Stunden in der Woche gelesen wird.

2.

Die Kollegia, die Sie angefangen haben, versäumen Sie nie, als in den unvermeidlichsten Fällen. Eine vorbeigegangne Stunde bewirkt nicht nur den Verlust des Nicht-Empfangenen, sondern zerrüttet auch den ganzen Zusammenhang, und macht für viele folgende Stunden; oft für den ganzen Rest der Vorlesung unbrauchbar und kalt. Müssen Sie eine versäumen, so suchen Sie die Lücke durch Privathülfe des Lehrers, eines Freundes, oder wenigstens eines Buches auszufüllen. r)

r) In der sonderbarsten Ankündigungsschrift für akademische Vorlesungen, die vielleicht je aus der

3.

Gehen Sie nie in ein Kollegium, ohne das zum Grund gelegte Lehrbuch durchgelesen, und durchgedacht zu haben. Bemerken Sie sorgfältig die Stellen, wo Ihnen die Materie ganz dunkel ist, und verdoppeln Sie Ihre Aufmerksamkeit bei der Erklärung derselben. Haben Sie Ihre eigne Gedanken über den erwarteten Ge-

F 2 gen-

der Feder eines Professors geflossen — in der Vorrede des Christ. Thomasius zu seinem summarischen Entwurf derer Grundlehren die einem Studioso Juris zu wissen, und auf Universitäten zu lernen nöthig. §. 56. wird der paradoxe Gedanke angebracht:

„die Collegia sind nicht für diejenigen, die rechte „Lust etwas zu lernen haben, sondern nur für die, „denen man die Lust täglich erwecken, und sie an„treiben muß."

Er wird eine offenbare Unwahrheit, so bald nicht von einem Fall die Rede ist, wie ihn Thomasius angiebt:

„der in Privatbesuchen mehr lehren will, als wenn „man 4 Stunden des Tages bei ihm hörte."

Mündlicher Unterricht und Zurechtweisung bleibt also immer eine Voraussetzung, deren Nothwendigkeit Thomasius nicht ableugnet. Und die Zahl derjenigen, die auf dem äusserst mühsamen Weg des Lesens und Selbstdenkens ohne mündliche Erläuterung auch nur einige Fortschritte gewinnen können, ist sehr klein. Es gehört eine eigne Disposition dazu, mit dem Homer anzufangen, wenn man Griechisch lernen will!

Diese Bemerkung hielt ich für nöthig, weil ein Vorurtheil, das der Gemächlichkeit schmeichelt, nur zu leichten Eingang findet.

genstand gefaßt, so beobachten Sie genau, wo Sie einer unrichtigen Vorstellungsart gefolgt sind, und lassen Sie sich die Gründe auszeichnend wichtig seyn, warum der Lehrer die Sache anderst entwickelt, als Sie gedacht hatten.

4.

Ununterbrochene Aufmerksamkeit auf den Vortrag ist die wesentliche Pflicht in den Lehrstunden selbst. Vielleicht daß Ihnen eine unbedachtsame Minute gerade das Bedeutendste in dieser Stunde — vielleicht daß sie Ihnen den ganzen Leitfaden entwindet, und woher dann die Geschwindigkeit, sich in den Zusammenhang wieder hineinzudenken, den Sie einmal verloren haben? Und selbst der Lehrer verliert! Glauben Sie mir — wenn ich einen meiner Zuhörer in der mindesten Zerstreuung, oder gar in einem holdseligen Gespräch mit seinem Nachbar begriffen finde, so verliere ich den Zusammenhang im Vortrag selbst, wiederhole mich, und bin kaum im Stande, meine Gedanken wieder zu sammeln, bis ich entweder auf die Erde sehe, oder mit einem Blick die Aufmerksamkeit wieder an mich gezogen habe.

5.

Die beiden vorhegenden Regeln sind die Grundlage zu der nöthigen Kunst, den Vortrag des Lehrers seinen Hauptpunkten nach in die Feder aufzufangen, indem man nicht alles, was man hört, dem ungetreuen Gedächtniß anvertrauen darf. Die nachgeschriebenen Erweitrungen,

gen, und Aufhellungen des Lehrbuchs aus dem Mund des Professors nennt man Hefte! Ein unedler Name, der seinen Ursprung von einer Manualarbeit, und wahrscheinlich von dem Voluminösen in dem aufgefangenen Unterricht herleitet. Aber lassen Sie das Nachschreiben keine Arbeit der Hände — lassen Sie es Arbeit des Kopfes und einer geläuterten Urtheilskraft seyn.

6.

Die Sitte einiger Geschwindschreiber ist diese, daß sie einen Ruhm darinn suchen, mit namenloser Behendigkeit alle Worte des Lehrers nachzuschreiben. Und gemeinhin geschieht es auf Kosten des Zusammenhangs, und gerade des Kerns der Vorlesung. Indem sie beständig mit der Hand arbeiten, so ruht der Kopf — man überhört — verliert den Faden, — wird müde, und kommt mit unleserlichen Bruchstücken nach Haus.

7.

Eben so thöricht ist es, gar nicht nachzuschreiben, sondern höchstens eine oder die andere Citation nachläßig an den Rand des Lehrbuches hinzuwerfen. Es hat was Geniemäßiges — dem äussern Schein nach etwas Denkendes an sich, und im Grund ist's Trägheit, und hat die üble Folge, daß, wenn das Kollegium mit dem halben Jahr geendet ist, man gerade so viel von dem Vortrag des Professors weiß, als wenn man die Lehrstunden durchgeschlummert hätte.

8.

In der Lehrstunde blos zuzuhören, und das Gehörte unmittelbar nach geschlossener Stunde zu Haus niederzuschreiben: das war eine Zeitlang meine Sitte. Wer Zeit genug, keine zwei Vorlesungen dichte hinter einander, und ein Gedächtniß hat, das fähig ist, den vollen Sinn dessen, was man hörte, wenigstens die nächste Stunde darauf, wieder zu geben: der bekommt auf diese Manier reine, vollständige, und ordentliche Hefte. Allein ich fand bald, daß man auf Akademien eben so wenig dazu, als zum Abschreiben der flüchtig aufgefangenen Hefte Zeit übrig hat, und daß man seine Stunden besser anwenden kann und muß.

Also bleibt kein Mittel übrig, als das Unentbehrlichste im mündlichen Vortrag des Lehrers gleich während der Stunde so nachzuschreiben, daß man eben dadurch den Sinn des Gehörten zu seinem unwiderruflichen Eigenthum macht, ohne mit Aufopferung des Zusammenhangs ein paar Fragmente zu erkaufen Freilich ist diese Kunst schwer! Eine behende Urtheilskraft, und anhaltende Uebung wirken das meiste; aber auch folgende Regeln, wenn wir sie uns ganz zu eigen machen, sind gewiß ein brauchbares Hülfsmittel der Erleichterung.

9.

Gutgeschriebene Hefte müssen den Kern der Vorlesung so in sich fassen, daß alles Wesentliche niedergeschrieben wird

alles

— alles was zum Verständniß des Lehrbuchs unentbehrlich ist.

Dahin gehören besonders:

a) Die Aufklärungen der dunkeln, und die Berichtigungen der falschen Stellen im Lehrbuch.

b) Die Beweise solcher Sätze, die in dem Kompendium auf Treu und Glauben hingeworfen sind.

c) Die mündliche Ausfüllung dessen, was das Lehrbuch nicht berührte, in so fern es zur elementarischen Umfassung der Materie nöthig ist.

Citationen, Abtheiluugen und Definitionen müssen mit pünktlicher Genauigkeit aufgefangen werden, weil oft die mindeste Verrückung des Ausdrucks das Bestimmte und Umfassende in denselben aufhebt.

10.

Aus vernünftigen Heften muß alles Außerwesentliche verbannt seyn. Eine kluge Hand schneidet die Nebenzweige weg, die dem guten Stamm seine Kraft entziehen.

Also — alle Kollegienspäße; alles, was schon im Lehrbuch steht, (wo nicht ausdrücklich, doch mit andren Worten, und dem Kern nach;) alle Milchspeiße, die für den schwachen Zögling aufgetischt wird; (in so fern ich fühle, daß ich sie entrathen kann) alle Exempel, die nicht besonders treffend und unmittelbar zur Erläuterung

 nöthig

nöthig sind — von denen man nicht fühlt, daß sie für eigne Nachbildung zu gewählt sind; alle Wiederholungen müssen schlechterdings im Nachschreiben weggelassen werden, auf daß nicht das Unbrauchbare die interessantesten Materien verdränge.

II.

Eine gedrängte Kürze in der Schreibart ist das wirksamste Erleichterungsmittel, den Kern der Vorlesung vollständig aufzufangen.

Gedrungene Kürze im Vortrag grenzt immer an Dunkelheit. Die Absicht des akademischen Lehrers ist nicht, zusammenzuziehen, sondern aufzuhellen; die kurzen Sätze des Lehrbuchs zu paraphrasiren, und die Materialien desselben auszuführen, und zu erweitern. Der Vortrag des Professors darf also eben so wenig lakonisch als weitscheiffig seyn. Das Mittelding zwischen beiden — eine erläuternde Reichhaltigkeit im Ausdruck, so wie sie ohngefähr in belehrenden Gesprächen statt findet, ist der Grundzug desselben.

Nur ist es die Pflicht des Zuhörers, im Nachschreiben den lehrenden Ton in die Kürze einer vernünftigen Randglosse umzubilden, alles Gedehnte in der Sprache abzuschneiden, und den rednerischen Schmuck bis zu einem nackten Lehrsatz einzuengen.

Ein gepreßter lateinischer Kunstausdruck; sowohl gemeine, als eigenthümliche Abbreviaturen wenn

— wenn sie nur gewiß und lesbar, sind ein brauchbares Hülfsmittel der Geschwindigkeit.

12.

Bei der Wiederholung memoriren Sie nichts, als etwa die Hauptdefinitionen, durchlesen Sie und verbessern Sie Ihre Hefte, schlagen Sie die Hauptstellen der Gesetze nach, und befleißigen Sie sich, die vorzüglichsten Materialien in richtige und ungezwungene Tabellen zu bringen, aus denen sich die ganze Materie mit einem Blick übersehen läßt.

Ohne Wiederholung ist ein Kollegium eine Frucht, die man vermodern läßt, ohne sie zu genießen. Beruhigen Sie sich aber nicht bei der Wiederholung jeder einzelnen Lehrstunde, denn diese ist nur Stückwerk, sondern rufen Sie sich den Hauptstoff des Erlernten, so oft eine ganze Materie zu Ende gebracht ist, durch Hülfe der angefertigten Tabellen in das Gedächtniß zurück.

13.

Die Vertheilung Ihrer juristischen Kollegien richtet sich nach der individuellen Beschaffenheit der Universität, die Sie besuchen, nach der Dauer Ihres akademischen Zeitraums, und nach der Summe von Vorerkenntnissen, die Sie mitbringen.

Im Allgemeinen würde ich folgenden Plan vorschlagen:

Für das erste halbe Jahr.

a) Die Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte. s)
b) Das Naturrecht.
c) Die Institutionen des römischen Rechtes (wo möglich, nach einem systematischen und unvermischten Lehrbuch.)
d) Römische Antiquitäten.

Für das zweite halbe Jahr.

a) Institutionen (wiederholt, und zwar nach dem gesetzlichen Plan.)
b) Pandekten. (zwei Stunden)
c) Reichshistorie. t)

Für das dritte halbe Jahr.

a) Pandekten. (wiederholt)
b) Ursprünglich deutsches; allgemeines Privatrecht.
c) Päbstliches und Kirchenrecht.

Für das vierte halbe Jahr.

a) Lehensrecht.
b) Peinliches Recht.
c) Der gemeine Proceß.
d) Entweder die Lehre von den Klagen (nach dem Böhmerischen oder Schmidtischen Handbuch) oder einige der speciellen Rechte,

s) Eine allgemeine juristische Litterärgeschichte wird nicht auf allen Akademien gelesen, und wo dies nicht ist, da läßt sich das Hauptsächlichste sehr leicht mit der Rechtsgeschichte verbinden.

t) Ich setze voraus, daß das Studium der Geschichte eine Hauptbeschäftigung der Schuljahre war, oder im ersten halben Jahr nachgeholt wird.

te, als Wechselrecht, Kriegsrecht, Privatrecht der Fürsten.

Für das fünfte halbe Jahr.

a) Deutsches Staatsrecht.
b) Die juristische Auslegungskunst.
c) Die Kanzlei und aussergerichtliche Praxis.
d) Der Reichsproceß, oder ein paar andre speciellen Rechte, oder ein Kollegium über die Referir- und Dekretir-Kunst.

Für das sechste halbe Jahr.

a) Die gerichtliche Praxis.
b) Eine Wiederholung der rechtlichen Hauptgrundsätze, etwa nach dem Struvischen Lehrbuch. u)

14.

In der Wahl des Lehrers lassen sich gleichfalls nur allgemeine Regeln gedenken: der Rath eines mit der Akademie, die Sie besuchen wollen, und ihrem neuesten Zustand bekannten Freundes, der zugleich Rechtsgelehrter ist, — und Ihre eigne Prüfung (wo jener fehlt) muß den Mangel der besondern Regeln ersetzen. Meine Absicht ist blos, einige Vorurtheile aus dem Weg zu räumen, die sich häufig in der Wahl des Lehrers einschleichen. Die positiven Regeln, die ich zu geben vermögend bin, lassen sich aus meinen obigen

u) Sie sehen — ich habe nie mehr als vier juristische Lehrstunden angegeben, damit Sie noch bequem jedes halbe Jahr wenigstens ein philosophisches, historisches, oder Sprachkollegium mithören können.

obigen Bemerkungen über das Studium der Rechte sehr leicht ableiten.

„Gehen Sie nicht dem großen Haufen nach,

„so wenig als einem blumigten oder spaßhaften Vortrag.

„Nicht der, der viel citirt, und alles, was er citirt, tadelt und klein macht, sondern der, der es besser giebt, ist mein Mann.

„Wer über Antiquitäten, Wortklaubereien, und gelehrtem Prunk das Recht selbst vergißt, ist eben so wenig ein gründlicher Rechtslehrer, als der, der ganz praktisch zu seyn glaubt, wenn er alle seine gehabten Fälle wiederkaût, ohne die Grundsätze entwickelt zu haben.

„Umgänglichkeit des Lehrers, und zuvorkommende Güte gegen seine Zuhörer ist eine Tugend — aber noch lange kein sichrer Bürge für den Werth des Unterrichts. Oft ist sie eine Lockspeiße, die den Hörsaal füllen soll.

„Allgemeiner Ruhm in der gelehrten Welt durch Schriften ist ein weit glücklicheres Merkmal — ich wollte fast sagen, ein untrügliches, wenn man nur überzeugt seyn könnte, daß der Unterricht in der Lehrstunde mit dem nemlichen Fleiß bearbeitet wird, mit dem der schriftliche Unterricht für die Welt ausgearbeitet wurde, und wenn es in der gelehrten Republik nicht so man-

mancherlei Schleichwege gäbe berühmt zu werden.

„Auch ohne Ruhm vor der Welt läßt sich stillwirkendes und desto edleres Verdienst gedenken.

„Den Zuschnitt seiner Vorlesungen so unglücklich treffen, daß man am Ende seine Lehrstunden verdoppeln muß; unfreundlich gegen den Zuhörer seyn; einen troknen — altmodischen Vortrag haben, sind zwar Fehler, und gerade die, die dem großen Haufen ein entscheidender Grund zum Verdammungsurtheil sind; aber sie gehören doch nur zur Aussenseite, und wem es wahrhaftig um den Kern zu thun ist, der läßt sich durch eine rauhe Schale nicht zurükschrecken.

„Ein Lehrer ist selten in allen Theilen der Jurisprudenz gleich stark. Wer nur einen Führer hat, wird gar zu leicht ein sklavischer Anhänger seiner Schule, und dann ist das Selbstdenken für ihn verloren.

15.

Juristische Privatlektüre rathe ich Ihnen auf Akademien nicht. Bleiben Sie bei dem Kompendium, Ihren Heften und den Gesetzen. Nur in Fällen, wo sich der Professor auf irgend eine Stelle namentlich zu mehrerer Erläuterung berief: da schlagen Sie das Buch nach, wenn Sie desselben habhaftwerden können.

Unter

Unter dieser Regel verstehe ich vorzüglich die voluminösen Werke. Wohlgerathene Streitschriften, und kurze Abhandlungen, die eine einzelne, brauchbare und verwickelte Materie faßlich und vollständig darstellen, werden vom dritten halben Jahr an eine nützliche Lektüre für Sie.

Auch die öffentliche oder Privatbibliotheken lassen Sie nicht unbesucht. Sie gewinnen durch den superficiellen Umgang mit Büchern litterärische Kenntnisse, die Ihnen einmal in den Kandidaten-Jahren, wo Sie weiter nachlesen müssen, vorzüglichen Nutzen bringen.

16.

Allein Sie werden vielleicht noch manche Viertelstunde, mehr in der Absicht einer Erholung, als des eigentlichen Studierens, mit Lesen zubringen wollen? Und welche Bücher sollen Sie da wählen?

Nicht Schauspiele — nicht Romane! Ist irgend ein Liebhaber der schönen Wissenschaften, der ihren Werth kennt und schätzt, so bin ich's. Aber für den Rechtsbeflissenen auf Akademien sind sie nicht. Da ist die Zeit zu sparsam ausgetheilt; Romane und Schauspiele fesseln unser Herz — zum mindsten unsre Neugierde zu sehr, als daß wir es wagen sollten, in diesem kostbaren unwiderruflichen Zeitraum einem Vergnügen nachzuhängen, das uns so leicht von unsrem Hauptzweck entfernen kann. Scheint Ihnen das Opfer groß zu seyn: so ist's desto nöthiger; denn

denn eben diese Vorliebe — dieser anziehende Geschmack an den schönen Wissenschaften macht sie gefährlich.

Aber noch sind herrliche Schriften, beides zur Unterhaltung, und zur Geistesnahrung, für Ihre Ruhestunden übrig.

a) Da stehen die Muster des reinen — mit Philosophie geläuterten Geschmacks aus dem grauen Alterthum! ein Livius, Tacitus und Sueton mit all ihrer herrlichen Karakter-Zeichnung, männlichem Ausdruck und philosophischem Blick in die Geschichte — ein Cicero mit seiner hinströmenden Beredtsamkeit; voll der brauchbarsten Materialien für Weltweisheit und römisches Recht — ein Horaz und Virgil, die Meister im Gesang, voll wahrer Empfindung, und — (was freilich bei einer geschmackvollen Lektüre der Dichter nur der zweite Punkt seyn darf) voll Aufschluß über alte Religion und Sitten — Plinius, der jüngere, mit seiner eigenthümlichen Feinheit im Gedanken und Ausdruck — Quintilian, der Vater einer ächten Redekunst — Dionys von Halikarnaß, v) und Aulus Gellius mit ihrer Schatzkammer von Nachrichten, aus

v) Freilich griechisch! und also nicht jedermanns Lektüre, aber doch so nothwendig für die Rechte, daß man im Nothfall seine Zuflucht zu der Verdeutschung des Hrn. Benzlers nehmen muß.

aus der Sie nie ohne reiche Beute für die Rechtskenntniß zurückkehren werden.

b) Auch unser Vaterland hat die vortreflichsten Schriften in dem weiten Gebiet der Philosophie und Geschichte aufgestellt, die die Gründlichkeit mit dem angenehmsten Vortrag verbinden.

Im philosophischen Fach: ein Spalding, Sulzer, Mendelssohn, Abbt, Feder, und Engel ꝛc. im historischen ein Schlözer, und Schröckh ꝛc.

Hier ist keine Trockenheit — keine Langeweile zu befürchten! Anziehend ist die Schale, und herrlich der Kern! Sie gewähren Ihnen nicht nur die brauchbarsten Kenntnisse zur Aufklärung des Verstandes, sondern der Umgang mit ihnen bildet auch Ihre Muttersprache aus, und gewöhnt Sie zu einer reinen und männlichen Schreibart, die ich dem Juristen nicht genug empfehlen kann. Er soll kein gezierter Schöngeist werden; lieber will ich eine ehrbare Matrone mit allem Flitterstaat der Jugend ausgeputzt sehen, oder ein galantes; durch und durch parfümirtes Männchen auf der Kanzel, als einen juristischen Aufsatz in diesem falschen Schmuck. Wir haben, wie alle Wissenschaften und Künste unsre eigne — unsre Kunstsprache! Der größte Theil derselben ist lateinisch, und wer sie treffend übersetzt, hat mehr,

als

Laien in der Rechtswissenschaft faßliche Begriffe liefert, so ist er ein Wohlthäter des Volks — ein Knejus Flavius, der das mystische Gewand aufdeckt, unter dem das Mark des Landes von etlichen Zungendreschern ausgesogen wird. Nur alle Affektation ist unerträglich — unter der Würde eines Juristen, der ein Mann seyn sollte!

So sehr ich also der Schöngeisterei in den Rechten entgegen arbeite: so unerträglich ist mir jene rauhe, veraltete, ungrammatikalische, kriechende Sprache. Ist sie nicht das, was vom Einzelnen her den ganzen juristischen Orden bei unsren Mitbrüdern in der Gelehrsamkeit sowohl, als bei jedem Mann von gesunder Urtheilskraft verächtlich macht? So oft ich einen Notar in irgend einem Possenspiel als den Lustigmacher paradiren sehe: so schmerzt mich's tief, daß es wirklich noch juristische Tagelöhner giebt, die so pedantisch, und pöbelhaft sprechen, als ihre satyrischen Nachbilder auf der Bühne.

Der Juriste spricht im Namen des Staates! Seine Sprache muß also rein, faßlich, nicht zweideutig, sondern von abgemessener Bestimmtheit, weder altmodisch

messen seyn.

Und diese Sprache lernen wir keinem Dichter ab; so wenig als dem gemeinen Haufen unsrer Skribenten mit Bart und Kragen; sondern den Männern des Alterthums und dem Phalanx unsrer Philosophen, Geschichtschreiber, Redner und Rechtsgelehrten. w)

c) Verstehen Sie lebende Sprachen, so bietet Ihnen Frankreich seinen Montesquieu; Italien seinen Bekkaria; Engelland seinen Locke, und Hume zu Lehrern, guten Freunden und Gefährten dar.

d) Endlich — haben wir nicht gelehrte Journale, und Bilotheken? namentlich für die Jurisprudenz? Lebensbeschreibungen der größten Rechtsgelehrten aus der Feder eines Juglers? Erzählungen von rechtlichen Vorfallenheiten in der Sprache eines Eisenharts, die mehr die unterhaltende Form eines

w) Man vergleiche darüber Böschens Abhandlung: Ueber die juristische Schreibart. Halle. 1777.

Diese Grundregeln für das juristische Studium, besonders auf Akademien, davon ein großer Theil in meinen bisherigen Unterricht verwebt war, habe ich zusammengestellt, um sie Ihnen, meine Zuhörer! unter nähern Erläutrungen im vorzüglichen Verstande zu widmen, da Sie mir im vorzüglichen Verstand Ihr Zutrauen geschenkt haben; und zugleich einem jeden, der nur einen entfernten Antheil an dem Werth oder Unwerth meiner Vorlesung nimmt, wenigstens die Auskunft zu geben, die ich ihm vor der Hand geben konnte.

Ich habe mit Fleiß einige bildliche Ausdrücke in meine Schreibart übergetragen, theils um Ihnen diese oder jene Regel sinnlicher zu machen, theils um Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Selbstforschen auch auf solche Sätze zu heften, über die Sie vielleicht ohne ferneres Nachdenken weggeeilt hätten, wenn es Ihnen so leicht gewesen wäre, meine Meinung auf den ersten Blick ganz zu übersehen.

Mit diesen Regeln für Ihre akademische Laufbahn begleiten Sie auch meine beßten Wünsche! Und wie kann ich Ihnen dieselben in der

Rechtsbeflissenen seiner Zeiten gerichtet hat:

„Mit gespannter Kraft und rastlosem Ei-
„fer studiert die Gesetze! Seyd für den Un-
„terricht so ganz Ohr, daß euch die liebliche
„Hofnung beleben kann, einst, nach vol-
„lendeter rechtlicher Laufbahn, die Regie-
„rung des Staates nach denen Fächern,
„die euch anvertraut werden dürften, mit
„Ruhm bestehen zu können.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meister, Johann Christian Friedrich,

Ueber das Iuristische Studium ...

Berlin u.a. 1780

Jur.is. 124
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740447-1
VD18 14567598-001